

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
29.03.2023

Ergänzung zur Tagesordnung Sondersession Mai 2023

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement des Innern

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4423	n	Mo. Dobler. Die Einführung von QR-Codes auf Arzneimitteln und Packungsbeilagen soll komplementär die Patientensicherheit erhöhen		Büchel Roland	+	✓
22.4430	n	Po. (Humbel) Rechsteiner Thomas. Lebensarbeitszeit in der AHV		Bendahan, Porchet	+	✓
21.3479	n	Mo. Estermann. PCR-Tests. Der ignorierte wesentliche Faktor, der zu fatalen Fehlentscheidungen führt			-	✗
21.3487	n	Mo. Fraktion V. Massnahmen gegen die illegale Migration (2/9). Keine IV-Renten an sogenannte Sans-Papiers ausbezahlen	Aeschi Thomas		-	✗
21.3497	n	Mo. Markwalder. Zugang zu Selbsttests für die Rückkehr an den Arbeitsplatz erleichtern			-	✗
21.3505	n	Mo. Quadri. Grenzgängerinnen und Grenzgänger sollen Selbsttests nicht auf Kosten der Schweizerbürgerinnen und -bürger beziehen können			-	✗
21.3513	n	Mo. Marchesi. Startschuss für Impfstoffforschung und Impfstoffproduktion in der Schweiz			-	✗
21.3519	n	Mo. Aeschi Thomas. Krankenversicherungsstatistik nach Aufenthaltsstatus und Nationalität aufschlüsseln			-	✗
21.3555	n	Mo. Rechsteiner Thomas. Kostenlose Abgabe von PCR-Tests für Jugendliche und nicht geimpfte sowie genesene Personen			-	✗
21.3564	n	Mo. Schneeberger. Gleichbehandlung von rentenbeziehenden Personen bei Härtefallleistungen von Wohlfahrtsfonds			-	✗
21.3589	n	Po. Schwander. Ökonomische, ökologische und gesundheitliche Auswirkungen der Maskentragpflicht			-	✗
21.3630	n	Mo. Maillard. Der 30. Oktober soll zum nationalen Tag der betreuenden Angehörigen werden			-	✗
21.3647	n	Mo. Wettstein. Schaffung eines nationalen Pandemie-Frühwarnzentrums			-	✗
21.3673	n	Mo. Marchesi. UVG. Zusammengeschlossene Gemeinden sollen ihren Unfallversicherer tatsächlich wählen können			-	✗
21.3679	n	Po. Porchet. Das Vermögen muss bei der Berechnung der AHV-Beiträge von Arbeitnehmenden und Rentnerinnen und Rentnern ebenfalls berücksichtigt werden			-	✗
21.3715	n	Mo. Glanzmann. Impulsprogramm zur Prävention von Gewalt im Alter mit Fokus auf Betreuung			-	✗
21.3716	n	Mo. Gysi Barbara. Einführung einer obligatorischen Taggeldversicherung bei Erwerbsausfall durch Krankheit oder Unfall für alle Erwerbstätigen			-	✗
21.3734	n	Mo. Gysin Greta. Vaterschaftsurlaub auch beim Tod des ungeborenen Kindes			-	✗
21.3736	n	Mo. Clivaz Christophe. Moratorium für Handdesinfektionsmittel mit quartären Ammoniumverbindungen			-	✗
21.3768	n	Mo. Funicello. StopTalkingStartFunding			-	✗
21.3770	n	Mo. Gafner. Meldeverfahren für Pflanzenstärkungs- und Pflanzenschutzmittel auf Basis von natürlichen Produkten			-	✗

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3779	n	Mo. Maitre. Die Krankenversicherer sollen dem BAG genau, vollständig und kostenlos Daten liefern			-	✗
21.3780	n	Mo. Feller. Kündigung des Vertrags zwischen der Sasis AG und dem BAG, um die Unvoreingenommenheit des Bundes sicherzustellen und Interessenkonflikte im Gesundheitssystem zu vermeiden			-	✗
21.3795	n	Mo. Herzog Verena. Marktrückzüge von bewährten und günstigen Arzneimitteln stoppen. Versorgungssicherheit besser berücksichtigen			-	✗
21.3814	n	Mo. Prezioso. Für eine kohärente Bundespolitik im Kampf gegen sexuell übertragbare Krankheiten			-	✗
21.3829	n	Mo. Schneider Meret. Regelungskompetenz im Tierschutz. Auch bei den Kantonen			-	✗
21.3833	n	Mo. Schneider Meret. Keine lebenden Ponys im Karussell			-	✗
21.3834	n	Mo. Schneider Meret. Deutschland macht es vor. Küken töten verbieten!			-	✗
21.3835	n	Mo. Schneider Meret. Tierschutzverstösse besser ahnden			-	✗
21.3836	n	Po. Schneider Meret. Keine Werbung für Produkte, die der Ernährungsstrategie der Schweiz widersprechen			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4423	n	Mo. Dobler. Die Einführung von QR-Codes auf Arzneimitteln und Packungsbeilagen soll komplementär die Patientensicherheit erhöhen		Büchel Roland	+	✓

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, QR-Codes zu Arzneimittelinformationen auf Arzneiverpackungen und Arzneipackungsbeilagen verpflichtend einzuführen. Diese QR-Codes sollen auf die digital zur Verfügung gestellten Arzneimittelinformationen von Swissmedic verweisen und die Patientensicherheit erhöhen.

Bis zur Einführung sollen aufgrund der Haltbarkeit von bestehenden Medikamenten, Lagerbeständen und der Anpassungsprozesse der Hersteller grosszügige Übergangsfristen gewährt werden (z.B. 5 Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes).

Die elektronische Form soll die Papierform bis auf Weiteres komplementieren und nicht ersetzen.

Begründung Der Bundesrat ist gemäss der Interpellation 22.4005 der Ansicht, dass die Erfahrungen, Fachinformationen mit QR-Codes digital zur Verfügung zu stellen positiv sind. Somit kann der digitale Zugang die Patientensicherheit erhöhen, indem weitere Sprachen angeboten oder Personen wie Analphabetinnen und Analphabeten oder Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung erreicht werden können. Auf www.swissmedicinfo.ch können die Arzneimittelinformationen digital zur Verfügung gestellt werden und können von den gängigen Internetbrowsern laut vorgelesen werden.

Die elektronische Form soll die Papierform bis auf Weiteres komplementieren und nicht ersetzen.

Bereits heute sind die heilmittelrechtlichen Grundlagen ausreichend, um die zusätzliche Verwendung von QR-Codes zu genehmigen. Swissmedic wird im ersten Quartal 2023 eine Wegleitung publizieren, welche die Verwendung von QR-Codes in der Arzneimittelinformation und auf der Verpackung regelt. Dabei orientiert sich Swissmedic an den Vorgaben der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA).

Mit diesem Vorstoss soll innerhalb einer grosszügigen Übergangsfrist mit Hilfe der Digitalisierung die Patientensicherheit verbessert werden.

Stellungnahme Wie in der Antwort auf die Interpellation 22.4005 Dobler "Mit einem QR-Code auf Arzneimitteln können Packungsbeilagen digital in weiteren Sprachen angeboten werden und damit kann die Patientensicherheit erhöht werden" ausgeführt, anerkennt der Bundesrat, dass der digitale Zugang zu den Arzneimittelinformationen die Patientensicherheit - z.B. für Personen mit einer Sehbeeinträchtigung oder einer Leseschwäche - erhöht. Daher unterstützt der Bundesrat die Forderung der Motion, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um QR-Codes, die zu den genehmigten Arzneimittelinformationstexten führen, unter Gewährung angemessener Übergangsfristen auf Packmitteln verpflichtend einzuführen und die Barrierefreiheit der elektronischen Arzneimittelinformationen sicherzustellen.

Im Rahmen der Umsetzung muss ausserdem geprüft werden, welche Anpassungen vorgenommen werden müssen, damit die digitalen Arzneimittelinformationen barrierefrei gemäss eCH-Standard 0059 zur Verfügung stehen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4430	n	Po. (Humbel) Rechsteiner Thomas. Lebensarbeitszeit in der AHV		Bendahan, Porchet	+	✓

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie ein Modell "Lebensarbeitszeit" in der AHV umgesetzt werden kann.

Begründung Mit der Motion 21.3462 wurde der Bundesrat beauftragt, dem Parlament bis am 31. Dezember 2026 eine Vorlage zur Stabilisierung der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040 zu unterbreiten.

Eine Stabilisierung der AHV dürfte wiederum einnahmen- und ausgabenseitig erfolgen müssen. Die Frage des Rentenalters wird dabei eine zentrale Rolle spielen. Es sollte indes nicht einfach darum gehen, ob es eine Erhöhung des Rentenalters geben soll, sondern auf welche Art, das Rentenalter erhöht werden kann. Studien belegen, dass die Lebenserwartung direkt mit der Bildung korreliert: Je höher die Bildung - desto höher die Lebenserwartung. Bildung hat wiederum einen Einfluss auf die Einkommenssituation. Personen mit höherer Bildung leben in der Regel in guten finanziellen Verhältnissen und können sich eine vorzeitige Pensionierung leisten, Personen mit tiefen Einkommen eher nicht.

Würde eine Lebensarbeitszeit eingeführt, müssen jene Personen länger arbeiten, die lange in Ausbildung waren und spät in den Beruf einsteigen. Wer beispielsweise 44 Jahre erwerbstätig war, hat Anspruch auf eine Rente. Wer folglich mit 21 Jahren erwerbstätig ist, kann mit 65 Jahren in Rente gehen, wer erst 26jährig berufstätig wird, hätte mit 70 Jahren das Rentenalter erreicht.

Der Bundesrat soll aufzeigen, wie ein Modell der Lebensarbeitszeit ausgestaltet werden kann. Dabei ist der Begriff "Erwerbstätigkeit" zu definieren (ab welchem Beschäftigungsgrad/Einkommen) sowie die erforderliche Dauer der Erwerbstätigkeit, Erwerbsunterbrüche, usw.

Eine Koppelung des Rentenalters an die Bildung, bzw. an die Jahre der Erwerbstätigkeit dürfte eine sozialpolitische gerechte und akzeptable Lösung schaffen. Diesbezügliche Vorarbeiten müssen geleistet werden, weshalb der Bundesrat aufgefordert wird, einen Bericht über Umsetzungsmodelle zu erstellen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3479	n	Mo. Estermann. PCR-Tests. Der ignorierte wesentliche Faktor, der zu fatalen Fehlentscheiden führt			-	X

Eingereichter Text Gemäss Antwort vom Bundesrat vom 17. Februar 2021 auf die Ip. 20.4582 weist das PCR-Verfahren in den Patientenproben die Nukleinsäure des SARS-CoV-2 nach. Der wesentliche Faktor von diesem Nachweis wird aber nicht erwähnt. Denn im Merkblatt des Labor Spiez, Bundesamt für Bevölkerungsschutz, wird im Abschnitt, was PCR bedeutet, folgendes beschrieben:

Nachteile: Es können nur Erreger nachgewiesen werden, deren Gen-Sequenz bekannt ist.

Ob ein Erreger infektiös (virulent = "lebendig") ist oder nicht, bleibt unbekannt.

- Referenzen 2021.01.01_PCR-alles-andere-als-zuverlässig (Zentrum-der-Gesundheit).pdf

- Merkblatt Labor Spiez

Antrag

Der Bundesrat wird beauftragt, schnellstens Massnahmen einzuleiten, die darin resultieren, dass keine Person nur basierend auf einem positiven PCR-Test Resultat in Quarantäne geschickt oder anderen einschränkenden Verfügungen unterworfen wird, sondern nur dann, wenn durch zusätzliche Analysen (wie z.B. Anzeichen der Krankheitssymptome, Nachweis eines aktiven Virus) eine aktive Ansteckungsgefahr durch diese Person nachgewiesen werden kann.

Stellungnahme Die PCR-Methode ist nach heutigem Stand weltweit die zuverlässigste Methode für die Testung auf SARS-CoV-2. Es wird damit die Präsenz des Erregers oder Teile davon festgestellt, was bei Infektionskrankheiten bekannter Weise mit der möglichen Ansteckungsgefahr einhergeht. Die PCR-Methode wird so seit vielen Jahren in der Diagnose von Infektionskrankheiten weltweit eingesetzt. In Einzelfällen kann bei Patienten mittels weiteren Untersuchungen, wie z.B. einer Viruskultur (d. h. das Züchten der Viren aus der Patientenprobe), die Infektiosität analysiert werden. Das Ansetzen von Viruskulturen erfolgt je nach Erreger in Hochsicherheitslaboren. Aus diesem Grund sind diese Zusatzuntersuchungen nicht breit umsetzbar und auch nicht notwendig.

Alle PCR-Tests werden heute nach dem Pfeiler 1 der nationalen Teststrategie, der symptom- und fallorientierten Testung, aufgrund eines zeitnahen Verdachts auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgeführt. Das bedeutet, dass lediglich Proben von Patientinnen und Patienten, bei welchen die Plausibilität einer Infektion gegeben ist und deren Wahrscheinlichkeit hoch einzustufen ist, einer PCR-Analyse unterzogen werden. Ferner werden in der Regel keine Personen getestet, welche die Exposition oder die Symptome zuletzt vor mehr als 14 Tagen hatten. Zusätzlich zu einem positiven PCR-Resultat entscheidet die Anamnese (Symptomatologie und Rückverfolgung der Kontakte), ob ein Übertragungsrisiko bestehen könnte. Diese wird durch eine Fachperson eingeschätzt. Es kann nicht komplett ausgeschlossen werden, dass es trotz dieser Vorkehrungen in vereinzelt Fällen dazu kommen kann, dass eine Behörde gegenüber einer Person, welche keine Ansteckungsgefahr darstellt, die Isolation anordnet. Das Bundesamt für Gesundheit schätzt diese Zahl jedoch als gering ein.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die von der Motionärin gewünschten Massnahmen bereits umgesetzt werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3487	n	Mo. Fraktion V. Massnahmen gegen die illegale Migration (2/9). Keine IV-Renten an sogenannte Sans-Papiers ausbezahlen	Aeschi Thomas		-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, damit in Zukunft keine Leistungen der IV an sog. "Sans-Papiers" ausbezahlt werden.

Begründung Aktuelle Schätzungen beziffern die Zahl der in der Schweiz lebenden sog. "Sans-Papiers" auf rund 100 000 Menschen. Für sog. "Sans-Papiers" ist der Anspruch auf Leistungen der IV gewährleistet, solange sie versicherungspflichtig sind, obwohl der Aufenthalt und die Erwerbsausübung in der Schweiz illegal sind. Der Leistungskatalog umfasst ein breites Spektrum wie namentlich medizinische Massnahmen, berufliche Massnahmen und Hilfsmittel sowie Renten und Hilflosenentschädigungen. Dieser Umstand ist stossend und sollte geändert werden. Ansonsten besteht kein Anreiz, dass sich die illegalen Migranten um einen Aufenthaltstitel bemühen. Zugleich wird die illegale Erwerbsausübung in der Schweiz weniger attraktiv, wenn sog. "Sans-Papiers" von den IV-Leistungen ausgeschlossen werden und das Risiko einer voraussichtlich bleibenden oder längeren Zeit dauernden ganzen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit selber tragen müssen. Das Ziel muss darin bestehen, dass die sog. "Sans-Papiers" von sich aus entweder um einen legalen Aufenthaltstitel ersuchen oder aber die Schweiz wieder verlassen.

Stellungnahme Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom Dezember 2020 in Erfüllung des Postulats SPK-N 18.3381 "Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers" die Situation der Sans-Papiers in der Schweiz bereits umfassend geprüft. Aus dem Bericht geht hervor, dass die Sozialversicherungspflicht für alle in der Schweiz lebenden Personen beizubehalten ist.

Allerdings besteht ein Konflikt zwischen dem Zugang zu den Sozialversicherungen und dem Ausländerrecht: Grundsätzlich ist die Unterstellung unter die meisten Sozialversicherungen wie AHV, IV, KV und UV nicht vom ausländerrechtlichen Status der betreffenden Person abhängig. Massgebend ist vielmehr der Wohnsitz in der Schweiz. Gleichzeitig wird dem rechtswidrigen Aufenthalt von ausländischen Personen durch Kontrollmassnahmen insbesondere gestützt auf das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41) und die Strafbestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) begegnet.

Ein genereller Ausschluss der Sans-Papiers von den Sozialversicherungen würde erstens gegen völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz verstossen (namentlich den UNO-Pakt I und die Kinderrechtskonvention) und erscheint auch im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention problematisch. Zweitens liesse er die Grundsätze von Artikel 112 Absatz 2 BV in Bezug auf die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung unbeachtet, die eine obligatorische Versicherung für alle gewährleisten. Drittens würde ein genereller Ausschluss dem heutigen Sozialversicherungssystem widersprechen und zudem die Beschäftigung von Sans-Papiers für Arbeitgebende noch attraktiver machen, da sie im Gegensatz zu den übrigen Arbeitnehmenden von den Sozialabgaben befreit wären. Schliesslich würde ein solcher nicht zu einer Reduktion der illegalen Migration beitragen.

In Bezug auf die IV ist für Sans-Papiers der Anspruch auf Leistungen dann gegeben, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind: Konkret müssen sie der Versicherung unterstellt sein, was aufgrund ihres Wohnsitzes in der Regel gegeben ist, und sie müssen Beiträge als Erwerbstätige oder Nichterwerbstätige leisten - letzteres spätestens ab dem 1. Januar des auf die Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres.

In der Praxis beanspruchen Sans-Papiers vermutlich eher selten Leistungen der IV. So dürften sie ihrer Beitragspflicht in den meisten Fällen nicht nachkommen, weil sie kaum freiwillig mit offiziellen Stellen in Kontakt treten, sie von den Arbeitgebenden nur selten bei der AHV-Ausgleichskasse gemeldet werden und Nichterwerbstätige sich nicht freiwillig anmelden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3497	n	Mo. Markwalder. Zugang zu Selbsttests für die Rückkehr an den Arbeitsplatz erleichtern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen (u.a. Art. 24 Abs. 4bis und Anhang 6 Zif. 3.3 der Covid-19-Verordnung 3) zu ändern, damit eine direkte Lieferung von Selbsttests vom Produkthersteller an die Unternehmen durchgeführt werden kann. Der Weg über eine Apotheke soll in diesem Fall wegfallen. Auf diese Weise soll eine sichere Rückkehr an den Arbeitsplatz gewährleistet sein, nachdem die Home-Office-Pflicht aufgehoben sein wird. Die Unternehmen, welche sich für diese Option entscheiden, übernehmen die Kosten für die Selbsttests und den Versand an ihre Mitarbeitenden. Dieses Vorgehen soll auch bei zukünftigen Epidemien so vorgesehen werden. Das Epidemiengesetz und der Pandemieplan sollen entsprechend angepasst werden.

Begründung Der Bundesrat hat anlässlich seiner Medienkonferenz vom 14. April 2021 erklärt, dass die Home-Office-Pflicht je nach Entwicklung der Corona-Pandemie in den kommenden Wochen aufgehoben werden könnte. Ein Grossteil der Arbeitnehmenden wird somit wieder den Weg ins Büro finden. Unter diesen Umständen gilt es, den Zugang zu Selbsttests vor dem Gang zur Arbeit zu verbessern, damit Ansteckungsherde so rasch wie möglich identifiziert und Infektionsketten unterbrochen werden. (Selbst-)Tests werden in den kommenden Monaten weiterhin eine wichtige Rolle zur Eindämmung der Krise spielen, zumindest bis eine Herdenimmunität in Folge der Impfung der Bevölkerung erreicht wird. Deren Potenzial muss bestmöglich ausgenutzt werden, auch am Arbeitsplatz. Der ausschliessliche Bezug von Selbsttests durch Einzelpersonen über eine Apotheke wird nicht ausreichen. Unternehmen, welche ihre Arbeitnehmenden mit Selbsttests versorgen wollen, sollen von administrativem und logistischen Aufwand entlastet werden. Schliesslich übernehmen sie auch die Kosten für die Selbsttests und entlasten damit die öffentliche Hand und die Krankenversicherer. Selbsttests haben den grossen Vorteil, dass sie einfach zu handhaben sind und rasch ein Resultat vorliegt - also noch bevor man sich z.B. im öV auf den Arbeitsweg macht.

Diese Massnahme soll nicht nur für die gegenwärtige Krise gelten. Die weiteren gesetzlichen Grundlagen - allen voran das Epidemiengesetz und der Pandemieplan - sollten auch so angepasst werden, dass die Möglichkeit einer direkten Lieferung von Selbsttests an die Unternehmen auch bei einer zukünftigen Krise vorgesehen wird.

Stellungnahme Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 entschieden, die Home-Office-Pflicht für Betriebe in eine Empfehlung umzuwandeln. Das Arbeiten vor Ort wird nicht mehr an die Pflicht zum repetitiven Testen gebunden.

Grundsätzlich sind Selbsttests für die repetitive Testung in Unternehmen nicht geeignet, da sie zu wenig sensitiv sind und ein weniger verlässliches Resultat als ein PCR-Test oder ein Antigen-Schnelltest ergeben. Der Einsatz eines Selbsttests ist ergänzend zu den Hygiene- und Verhaltensregeln vor allem vor einer Begegnung sinnvoll, welche ohnehin stattfindet (z.B. vor einem Familienfest oder vor einem Trainingsbesuch im Sportverein) und soll unmittelbar davor durchgeführt werden.

Das Bundesamt für Gesundheit empfiehlt für die repetitive Testung am Arbeitsplatz daher gepoolte Speichel-PCR-Tests. Hier kann der Speichel selbstständig abgegeben werden. Werden gepoolte Speichel-PCR-Tests verwendet, übernimmt der Bund weiterhin die Kosten der Analyse im Labor. Auch Antigen-Schnelltests eignen sich im repetitiven Testen, falls diese von einer geschulten Person durchgeführt werden, welche unter der Verantwortung von Ärztinnen, Apothekern oder Laborleiterinnen arbeiten. Es ist Unternehmen erlaubt, Antigen-Schnelltests für die repetitive Testung zu bestellen. Diese Antigen-Schnelltests werden weiterhin im Rahmen der kantonalen Konzepte finanziert.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3505	n	Mo. Quadri. Grenzgängerinnen und Grenzgänger sollen Selbsttests nicht auf Kosten der Schweizerbürgerinnen und -bürger beziehen können			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, festzulegen, dass die Kosten für Selbsttests (mögliche Ausgaben: 20,7 Mio. Fr. im Monat), die von Grenzgängerinnen und Grenzgängern in der Schweiz bezogen werden, bei den Herkunftsländern eingefordert werden müssen.					
Begründung	Seit dem 7. April ist es möglich, in Apotheken Selbsttests zum Nachweis von Covid-19 zu beziehen. Schon vor Weihnachten forderte die Lega dei Ticinesi - sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene - eine Massenteststrategie, um die Ansteckungen einzudämmen. Die Lega steht somit zweifellos für flächendeckendes Testen ein und sie ist die Erste, die die Wichtigkeit der Tests anerkennt. Testen ist wichtig, aber ebenso wichtig ist es, dass die Kosten für die Tests von den Richtigen übernommen werden. Es ist nicht tragbar, dass die Schweizer Steuerzahlerinnen und Steuerzahler immer für alle aufkommen müssen. Der Bundesrat sieht vor, dass die Selbsttests (5 pro Monat) gratis sind - oder vielmehr zulasten der Allgemeinheit gehen -, und dies nicht nur für die Personen, die in der Schweiz wohnen, sondern auch für die Grenzgängerinnen und Grenzgänger (sowie für die Einwohnerinnen und Einwohner von Campione d'Italia). Die Rechnung ist einfach: Ein Test kostet 12 Franken. Bei fünf Tests pro Monat sind das 60 Franken pro Monat. Multipliziert mit 70 115 Grenzgängerinnen und Grenzgängern ergibt das eine Summe von 4 206 900 Franken pro Monat, und dies allein für das Tessin. Das Problem betrifft jedoch alle Grenzgebiete. In der Schweiz gibt es etwa 345 000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger. 60 Franken (Kosten für 5 Tests) multipliziert mit 345 000 Personen mit Grenzgängerbewilligung ergibt einen monatlichen Betrag von 20,7 Millionen Franken. Es ist offensichtlich, dass diese hohen Kosten nicht einfach auf die Schweizerinnen und Schweizer abgewälzt werden können. Umso mehr gilt dies in Zeiten einer finanziellen Krise. Mit dieser Motion beauftrage ich den Bundesrat: - festzulegen, dass die Kosten für die von Grenzgängerinnen und Grenzgängern in der Schweiz bezogenen Selbsttests von den jeweiligen Herkunftsländern getragen werden; - die Kantone zu ermächtigen und zu verpflichten, die durch die Selbsttests von Grenzgängerinnen und Grenzgängern entstehenden und von der Allgemeinheit getragenen Kosten in vollem Umfang zurückzufordern, und zwar indem die Kosten von den Quellensteuerrückstellungen der Grenzgängerinnen und Grenzgänger abgezogen werden, die im Rahmen der jeweiligen Abkommen mit den Herkunftsländern geleistet werden (für das Tessin: das Abkommen von 1974).					
Stellungnahme	Die Testung ist eine wichtige Massnahme zur Bekämpfung der Pandemie. Das Testen von Grenzgängerinnen und -gängern ist ein wichtiger Aspekt in der nationalen Teststrategie, um potentielle Übertragungen in der Schweiz zu unterbrechen. Alle Personen, welche sich regelmässig in der Schweiz aufhalten, sollen Zugang zu den hiesigen Teststrukturen haben. Aus diesem Grund haben aktuell Personen, die über keine obligatorische Krankenpflegeversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG SR 832.10) oder über keine gültige Krankenkassenkarte verfügen, dennoch Zugang zu fünf Selbsttests pro 30 Tage. Darunter fallen z.B. Diplomaten, Angestellte von internationalen Organisationen, Touristen, in der Schweiz wohnhafte ausländische Studierende aber auch Grenzgängerinnen und -gänger. Es ist kaum möglich, die Grenzgängerinnen und -gänger von anderen Personen ohne Schweizer Krankenkassenkarte zu unterscheiden bzw. bei sämtlichen Bezügen von Selbsttests den Wohnort zu kontrollieren. Die Kosten werden über die Gemeinsame Einrichtung des KVG (Artikel 8) verrechnet. Die Rückerstattung der Kosten übernimmt in diesen Fällen der Bund. Dem Bundesrat ist bewusst, dass mit diesem System ein gewisses Missbrauchspotential besteht. Für ihn steht jedoch der einfache Zugang zu den Tests im Vordergrund. Gemäss Bundesratsentscheid vom 25. August 2021 sollen die Kosten für den Bezug von maximal 5 Selbsttests pro 30 Tage für nicht geimpfte und nicht genesene Personen noch bis 30. September 2021 vom Bund übernommen werden. Selbsttests können jedoch weiterhin käuflich erworben werden.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3513	n	Mo. Marchesi. Startschuss für Impfstoffforschung und Impfstoffproduktion in der Schweiz			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, mit der folgende Ziele erreicht werden: 1. Aus den Fehlern bei der Bewältigung der Covid-19-Pandemie lernen, insbesondere im Hinblick auf die Versorgung mit Impfstoffen, um den allgemeinen Rahmen zu verbessern und bei künftigen Pandemien schneller und besser reagieren zu können 2. Rahmenbedingungen schaffen, damit alle, die in der Schweiz mit der Forschung und der Produktion von Impfstoffen zu tun haben (Universitäten, Betriebe und Einrichtungen im Bereich der Impfstoffforschung, Unternehmen mit Kapazitäten und Kompetenzen im Bereich der Impfstoffproduktion usw.), im Interesse der öffentlichen Gesundheit dieselben Ziele verfolgen und sich aktiv beteiligen 3. Die Kosten und die notwendigen Investitionen für die Zielerreichung eruieren 4. Den rechtlichen Rahmen anpassen und dabei auch die Möglichkeit berücksichtigen, bei gegenwärtig in der Schweiz durchgeführten Vorhaben zu Forschung und Produktion ein Vorzugsrecht vorzusehen.					

Begründung	Die Covid-19-Pandemie hat aufgezeigt, wie schwach die Schweiz bei der Beschaffung von Impfstoffen bei den verschiedenen internationalen Impfstoffherstellern aufgestellt ist. Obwohl in unserem Land zahlreiche Pharmaunternehmen ansässig sind, hatte die Schweiz gewaltige Schwierigkeiten, sich die für ihre Bevölkerung notwendigen Impfdosen sichern zu können. Unter der Annahme, dass die Impfung auch in Zukunft freiwillig sein soll und dass der Bund unbedingt der gesamten Bevölkerung ermöglichen muss, sich impfen zu lassen, um eine Pandemie wirksam bekämpfen zu können, müssen die schlechten Erfahrungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie uns dazu führen, neue Strategien zu entwickeln. Darum sollte der Bund zusammen mit Universitäten und privaten Forschungsunternehmen sowie mit in der Schweiz ansässigen Pharmaunternehmen, die grosse Mengen von Impfstoffen produzieren können, Rahmenbedingungen schaffen, damit er bei einer künftigen Pandemie eine aktive und initiative Rolle bei deren Bewältigung einnehmen kann. Zudem soll der rechtliche Rahmen so angepasst werden, dass der Bund gegenüber den Akteuren ein Vorzugsrecht vorsehen und so die Pandemie in Interesse des Landes und der Bevölkerung wirksam und effizient bewältigen kann.
-------------------	---

Stellungnahme	Der Bund unterstützt die Kantone seit Beginn der Covid-19-Pandemie in der Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern. Er schloss frühzeitig Reservations- beziehungsweise Kaufverträge mit potenziell erfolgreichen Impfstoffherstellern. Diese Strategie war bisher im internationalen Vergleich erfolgreich. Der Bundesrat wird auch über das Jahr 2022 hinaus hauptsächlich auf Reservations- und Pandemieverträge setzen und zu diesem Zweck den Kontakt zu den Herstellern von mRNA-Impfstoffen weiter vertiefen. Mit der Änderung des Covid-19-Gesetzes vom 20. März 2021 erhält der Bund einen grösseren Spielraum zur Erfüllung seines Versorgungsauftrags. Der Bundesrat hat an der Sitzung vom 19. Mai 2021 einem bis Ende 2022 befristeten Förderprogramm im Umfang von 50 Millionen Franken zugestimmt und die Kriterien für Investitionen des Bundes festgelegt. Ziel ist es, mit vereinten Kräften erfolgreich und möglichst rasch einen bezahlbaren und gerechten Zugang zu Impfstoffen, Medikamenten und Diagnostika gegen Covid-19 sicherzustellen. Die Förderbeiträge sollen einen Beitrag leisten zum schnellen Zugang und zur Versorgung der Schweizer Bevölkerung einerseits mit Impfstoffen und andererseits mit neuen und innovativen Covid-19-Arzneimitteln. Letzteres soll eine langfristige Alternative für Menschen schaffen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht von einer Impfung profitieren können. Die Bundesbeiträge sollen zudem gute Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Produktion von innovativen Impfstoffen in der Schweiz fördern. In diesem Zusammenhang soll zusammen mit den Hochschulen und der Industrie eine Strategie erarbeitet werden, wie die Schweiz ihre Rahmenbedingungen weiter verbessern kann, damit sie auch in Zukunft gut aufgestellt ist, um in einer künftigen Pandemie frühzeitig Kapazitäten in der Forschung, Entwicklung und Produktion von Impfstoffen bereitzustellen. Die Schweiz nimmt bereits heute eine wichtige Rolle in der Herstellung von Covid-19-Impfstoffen auf globaler Ebene ein. Der Bund wird diese europäische und internationale Zusammenarbeit weiter unterstützen, damit die Schweiz ihre Position konsolidieren respektive ausbauen und sich auch langfristig als essentieller Partner positionieren kann. Eine autarke Produktion in der Schweiz ist aufgrund der komplexen Herstellungsprozesse und internationalen Wertschöpfungsketten - von der Grundlagenforschung bis hin zur Umsetzung bzw. Produktion - kurzfristig kaum realisierbar und nicht zielführend. Insbesondere die internationale Zusammenarbeit ist entscheidend bei der Eindämmung der aktuellen Pandemie. Es bleibt auch künftig zweckmässig, robuste Partnerschaften mit anderen Staaten oder der EU zu etablieren und in der Staatengemeinschaft eine Verbesserung der Versorgungsresilienz anzustreben. Der Bund erstellt zu diesem Thema aktuell einen Bericht zur allgemeinen Versorgungssituation der Schweiz mit Arzneimitteln. Der Bundesrat verweist diesbezüglich auch auf seine Antwort auf die dringliche Interpellation 21.3052 sozialdemokratische Fraktion "Covid-19-Impfstoffe. Produktionskapazität und Zugang weltweit verbessern! ". Konkrete Möglichkeiten und langfristiger Nutzen einer teilweisen oder vollständigen Produktion von Impfstoffen in der Schweiz sind in Abklärung.
----------------------	---

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3519	n	Mo. Aeschi Thomas. Krankenversicherungsstatistik nach Aufenthaltsstatus und Nationalität aufschlüsseln			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, um die Krankenversicherungsstatistik nach Aufenthaltsstatus und Nationalität aufzuschlüsseln. Es soll darin insbesondere auch aufgezeigt werden, wie sich die Ausgaben in der OKP betreffend den Aufenthaltsstatus und die Nationalität der Leistungsempfänger entwickeln.
---------------------------	---

Begründung	Die Statistik der obligatorischen Krankenversicherung wird vom BAG, Aufsichtsbehörde über die soziale Krankenversicherung in der Schweiz, herausgegeben. Laut eigener Angabe gibt sie "einen umfassenden, zahlenmässigen Überblick über die vom Bund anerkannten Krankenversicherer." Eine Aufschlüsselung nach Aufenthaltsstatus und Nationalität fehlt jedoch. So lässt sich zum Beispiel nicht aus der Statistik herauslesen, wie gross der Anteil ausländischer Empfänger von individuellen Prämienverbilligung ist. In Anbetracht der steigenden Kosten und der ständigen Revisionen des KVG ist die Forderung nach einer umfassenderen statistischen Grundlage nicht nur nachvollziehbar, sondern eine Notwendigkeit. Massnahmen zur Bekämpfung der Kostensteigerungen machen nämlich wenig Sinn, wenn eine verlässliche statistische Grundlage fehlt. Auch Präventionskampagnen lassen sich nicht gezielt einsetzen, wenn die statistischen Grundlagen lückenhaft sind. Gerade im benachbarten Ausland (z.B. Deutschland) haben sich Migranten als Kostentreiber erwiesen, weil sie gewisse Leistungen überdurchschnittlich beanspruchen.
-------------------	---

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Sorge des Motionärs über die Entwicklung der Gesundheitskosten. Er ist jedoch der Ansicht, dass die in dieser Motion geforderte Massnahme nicht geeignet ist, um angemessen darauf zu reagieren.

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) muss sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz für Krankenpflege versichern. Weder die Nationalität noch der Aufenthaltsstatus sind massgebend. Mit der vom Motionär gewünschten Statistik liessen sich daher keine geeigneten Massnahmen zur Eindämmung des Kostenanstiegs definieren. Zudem ist eine Statistik der obligatorischen Krankenversicherung mit Aufschlüsselung nach Aufenthaltsstatus und Nationalität derzeit nicht möglich, da die entsprechenden Daten im Rahmen der Abrechnung zulasten des KVG nicht erhoben werden. Die Erhebung dieser zusätzlichen Daten würde eine Änderung der implementierten Prozesse erfordern. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion 06.3218 Fraktion der Schweizerischen Volkspartei "Sozialversicherungsstatistiken nach Nationalitäten erheben und publizieren" dargelegt hat, zöge die Einführung einer systematischen Erhebung dieser Daten eine bedeutende Erhöhung der Verwaltungskosten zulasten der Leistungserbringer und der Versicherer nach sich. Dieser zusätzliche administrative Aufwand wäre gemessen am Nutzen einer solchen Statistik unverhältnismässig. Denn die für die Kostenentwicklung entscheidenden Faktoren sind erwiesenermassen der Gesundheitszustand der Versicherten und die Risiken, denen sie ausgesetzt sind.

Der Bundesrat hat bereits gehandelt, um die Kostenentwicklung einzudämmen. Am 21. August 2019 überwies er dem Parlament eine Botschaft zu einem ersten Massnahmenpaket (19.046 Massnahmen zur Kostendämpfung, Paket 1), die derzeit im Parlament debattiert wird. Am 1. September 2020 hat er ein zweites Massnahmenpaket in die Vernehmlassung geschickt (www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2020 > EDI).

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3555	n	Mo. Rechsteiner Thomas. Kostenlose Abgabe von PCR-Tests für Jugendliche und nicht geimpfte sowie genesene Personen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen, um allen Personen in der Schweiz, die jeweils einen PCR-Test beim Zutritt zu einer privaten oder öffentlichen Veranstaltung benötigen, diesen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Begründung Geimpfte Personen (ältere Personen und diejenigen in der Risikogruppe) dürfen sich im Sommer 2021 sorglos an privaten Anlässen und ggf. auch an Grossanlässen bewegen. Währenddessen warten die Jüngeren, die sich seit anderthalb Jahren solidarisch zugunsten der Älteren einschränken, zu Hause auf ihre Impfung. Es ist äusserst problematisch, wenn Privilegien (Zutrittsmöglichkeiten bei privaten und öffentlichen Anlässen) für Geimpfte und Getestete gewährt werden, währenddem junge Menschen und Jugendliche für einen PCR Test persönlich bis zu 150 Franken/Test bezahlen müssen.

Vor allem junge Menschen können sich derzeit noch nicht in allen Kantonen gegen Covid-10 impfen. Ihnen wird damit die Chance genommen, an privaten und ggf. auch an öffentlichen Anlässen teilzunehmen, welche zum Zutritt einen Nachweis einer Impfung benötigen. Nebst dem Nachweis der Impfung soll bekanntlich auch ein Test oder ein Genesungsnachweis den Zutritt ermöglichen.

Die Impfung gegen Covid-19 ist für die Impfwilligen kostenlos. Um keine Diskriminierung derjenigen Personen zu erreichen, die sich testen lassen wollen oder aus persönlichen Gründen keine Impfung tätigen wollen, ist die Abgabe von PCR Tests bis zum Ende der Covid Gefahr kostenlos in der Schweiz zu ermöglichen.

Die Einführung eines indirekten Impfzwangs z. B. durch Zutritts erleichterungen für Geimpfte oder Genesene ist rechtsstaatlich nicht zulässig. Deshalb sind Alternativen wie Gratistest unbeschränkt zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme Die Anwendung des Covid-19-Zertifikates im Inland ermöglicht den Zutritt an private und öffentliche Anlässe in einem grösseren Rahmen. Mit der Einführung des Covid-19-Zertifikats setzt der Bundesrat einen Auftrag des Parlamentes um, welches in der Frühjahrssession 2021 eine neue Bestimmung in das Covid-19-Gesetz aufgenommen hat (Art. 6a; SR 818.102).

Das Covid-19-Zertifikat wird ausgestellt für vollständig Geimpfte und genesene Personen, aber auch für Personen mit einem negativen Testresultat. Hierbei gelten nicht nur PCR-Tests, sondern auch Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung. Allerdings unterscheidet sich die Geltungsdauer: PCR-Tests sind 72 Stunden ab Zeitpunkt der Probe-Entnahme gültig, Antigen-Schnelltest aufgrund der geringeren Sensitivität nur 48 Stunden.

Jugendliche unter 16 Jahren benötigen kein Covid-19-Zertifikat. Somit entfällt für diese Gruppe auch ein Testnachweis für Veranstaltungen.

Am 25. August 2021 hat der Bundesrat entschieden, dass ab 1. Oktober 2021 weder Tests für Personen ohne Symptome (Test aus persönlichen Gründen), noch die fünf Selbsttests pro Monat für nicht geimpfte und genesene Personen finanziert werden, mit Ausnahme der Tests für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre und Personen, die sich nicht impfen lassen können. Das heisst, nicht geimpfte und nicht genesene Personen ab einem Alter von 16 Jahren, die an einem zertifikatspflichtigen Anlass teilnehmen wollen, müssen ab diesem Zeitpunkt den Test selber bezahlen. Damit trägt der Bundesrat dem Umstand Rechnung, dass alle Personen die Möglichkeit erhalten haben, sich impfen zu lassen. Seit Juni ist die Impfung ab 12 Jahren zugelassen, zudem sind ausreichend Impfkapazitäten vorhanden.

Die Finanzierbarkeit der Tests ist ein weiterer Aspekt hinsichtlich der Anwendung für das Zertifikat. Einzel-PCR-Tests sind sieben Mal teurer als Antigen-Schnelltests und werden nur bei Symptomen und Kontaktpersonen von Erkrankten vergütet.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3564	n	Mo. Schneeberger. Gleichbehandlung von rentenbeziehenden Personen bei Härtefallleistungen von Wohlfahrtsfonds			-	X
Eingereichter Text						
Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 8quater AHVV (Härtefallleistungen) so zu ändern, dass im Falle von Härtefallleistungen eines Wohlfahrtsfonds an rentenbeziehende Personen nicht nur ordentlich pensionierte Altersrentnerinnen und -rentner, sondern sämtliche rentenbeziehenden Personen von einem AHV-Freibetrag von 16 800 Franken profitieren.						
Begründung						
Gemäss Artikel 8quater AHVV sind seit dem Jahr 2015 ausserordentliche Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers zur Linderung einer finanziellen Not des Arbeitnehmers infolge familiärer, gesundheitlicher, beruflicher oder anderweitiger Umstände vom massgebenden Lohn ausgenommen. Die behördliche Umsetzung dieser neu eingeführten Regelung mit der Koppelung der finanziellen Not an die Definition des Existenzbedarfs hat sich in der Praxis nicht bewährt. Dies zeigt sich insbesondere bei Härtefallleistungen von Wohlfahrtsfonds an Rentnerinnen und Rentner, welche mit einem hohen bürokratischen Aufwand einhergehen.						
Für ordentlich pensionierte Altersrentnerinnen und -rentner gilt gemäss Artikel 6quater AHVV bereits ein AHV-Freibetrag von 16 800 Franken. Es ist daher im Sinne der Gleichbehandlung angezeigt, für alle Rentnerkategorien (Alters-, Hinterlassenen- und IV-Rentner) eine einheitliche AHV-Freigrenze von 16 800 Franken bei Härtefallleistungen von Wohlfahrtsfonds unter Artikel 8quater AHVV zu schaffen.						
Der Bundesrat befürwortete sowohl in seiner Antwort zur Interpellation 16.3970 als auch in den Materialien zur Einführung von Artikel 8quater AHVV ein pragmatisches Vorgehen. Dem wird mit einer solchen Änderung Rechnung getragen und gleichzeitig sichergestellt, dass Wohlfahrtsfonds eine Not unbürokratisch lindern können und betroffenen Rentnerinnen und Rentner weitere Bittgänge an Behörden oder Private erspart bleiben.						
Eine einheitliche AHV-Freigrenze von 16 800 Franken bei Härtefallleistungen für alle rentenbeziehenden Personen drängt sich unter dem Gleichbehandlungsgebot auf. Sie ist sachgerecht und verhindert unnötige bürokratische Aufwände. Sie schafft zudem die nötige Rechtssicherheit.						
Stellungnahme						
Die vorliegende Motion entspricht der Motion 19.3720, die der Bundesrat am 21. August 2019 dem Parlament zur Ablehnung empfohlen hat.						
Die verlangte Anpassung von Art. 8quater Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) würde den Härtefallgedanken aushöhlen. Das Parlament wünschte nämlich, dass Härtefallleistungen nur bei effektivem sozialen Bedürfnis von der Beitragspflicht ausgenommen sind, unabhängig davon, ob sie von einem Wohlfahrtsfonds oder von Arbeitgebenden erbracht werden. Es wollte auch, dass auf das Beitragssubstrat geachtet wird. Die Motion verlangt demgegenüber eine spezifische Ausnahme von Leistungen von Wohlfahrtsfonds bis zu einem fixen Freibetrag, wobei die Umschreibung der Härtefallleistung den Fonds statt der AHV überlassen wäre.						
Der Gesetzgeber hat den Bundesrat in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) ausserdem nur dazu ermächtigt, das Erwerbseinkommen von Altersrentnerinnen und -rentnern bis zur Höhe des anderthalbfachen Mindestbeitrages der Altersrente (aktuell Fr. 16'800) von der Beitragsbemessung auszunehmen.						
Die verlangte Modifikation würde - entgegen den Ausführungen in der Motion - zu einer Ungleichbehandlung führen. Gemäss AHV-Recht ist eine Person so lange beitragspflichtig, als sie aktiv ist, wobei die bezahlten Beiträge rentenbildend sind. Da Altersrentnerinnen und -rentner ihre Renten nicht mehr verbessern können, sondern reine Solidaritätsbeiträge bezahlen, hat der Gesetzgeber bewusst nur für sie eine generelle Ausnahme i.S. eines Freibetrages in der Höhe von aktuell Fr. 16'800 vorgesehen. Eine Ausdehnung dieses Freibetrags auch auf Bezügerinnen und Bezüger von IV- und von Hinterlassenenrenten würde es denjenigen Personen, die eine Invalidenrente beziehen und noch teilerwerbstätig sind und eine Leistung eines Wohlfahrtsfonds erhalten, erschweren oder gar verunmöglichen, ihre künftige Altersrente zu verbessern. Denn sie würden auf Wohlfahrtsfondsleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 16'800 generell keine Beiträge mehr entrichten. Dies hätte auch nachteilige Auswirkungen auf die Altersrentenleistungen ihrer Ehepartnerin oder ihres Ehepartners.						
Ausserdem würde eine Ungleichbehandlung zu allen nicht rentenbeziehenden erwerbstätigen Personen geschaffen, die bei Erhalt einer Wohlfahrtsfondsleistung von keinem Freibetrag profitieren könnten. So wäre nicht einzusehen, weshalb z.B. eine wohlhabende Witwe bis zu einem Betrag von jährlich Fr. 16'800 beitragsfrei Leistungen aus einem Wohlfahrtsfonds beziehen können sollte, nicht aber eine arbeitnehmende Person mit einem bescheidenen Einkommen, welches über dem Existenzminimum liegt. Auch Arbeitgebende ohne Wohlfahrtsfonds würden benachteiligt, da sie diesen Freibetrag nicht beanspruchen könnten.						
Es trifft auch nicht zu, dass sich das bisherige Verfahren nicht bewährt habe und mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden sei. Bei ausgewiesener Notlage (Sozial- oder Ergänzungsleistungsbeziehende) erübrigen sich Abklärungen. Solche sind in den übrigen Fällen hingegen zwecks rechtsgleicher Behandlung unvermeidlich. Die Ausgleichskassen sind bestrebt, den Aufwand aufs Nötigste zu limitieren und unterstützen die Antragstellenden bei Bedarf.						
Ein genereller jährlicher Freibetrag für Rentenbezügerinnen und -bezüger würde schliesslich das Beitragssubstrat von AHV/IV/EO schmälern, was angesichts der schwierigen finanziellen Situation der AHV nicht verantwortbar wäre.						
Antrag						
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.						
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3589	n	Po. Schwander. Ökonomische, ökologische und gesundheitliche Auswirkungen der Maskentragepflicht			-	X

Eingereichter Text	Seit dem 6. Juli 2020 gilt für Personen ab 12 Jahren in Zügen, Trams und Bussen ebenso wie in Bergbahnen, Seilbahnen oder auf Schiffen eine Maskentragpflicht. Die Maskentragpflicht ist seither stetig ausgeweitet worden und mittlerweile ganz generell. Dabei werden die ökonomischen, ökologischen und gesundheitlichen Auswirkungen kaum beachtet. Der Bundesrat wird beauftragt, Bericht über die ökonomischen, ökologischen und gesundheitlichen Auswirkungen der Maskentragpflicht zu erstatten und dabei nicht nur den vermeintlichen Nutzen, sondern auch die anfallenden Kosten und Folgekosten und Nebenwirkungen für Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit aufzuzeigen.
Begründung	Die Herstellung, Verteilung und Entsorgung der Schutzmasken erfordert den Einsatz von Ressourcen. Um eine saubere Kosten-Nutzen-Analyse durchführen zu können, sollten sämtliche ökonomischen und ökologischen Auswirkungen ausgewiesen werden. Wenn einzig der gesundheitliche Nutzen berücksichtigt wird, lässt sich kein abschliessendes Urteil über die Richtigkeit der Massnahme fällen. Der Bundesrat soll darum aufzeigen, welche Folgekosten für Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit anfallen.
Stellungnahme	Das Tragen von Masken hat sich neben anderen nicht-pharmazeutischen Interventionen, wie Abstandhalten und Handhygiene, als eine der wirksamsten Massnahmen bewährt, um die Übertragung des Coronavirus und entsprechende Ansteckungen zu verhindern. Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, wird eine Dispens von der Maskenpflicht vorgesehen. Hinsichtlich der Auswirkungen der Maskenpflicht auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesundheit von Personen sind bereits wissenschaftliche Studien vorhanden oder es sind vielfältige Forschungsbestrebungen auf nationaler und internationaler Ebene im Gange. Im Vergleich mit anderen Massnahmen zur Eindämmung des Virus ist bei der Maskenpflicht grundsätzlich von einem guten Verhältnis zwischen den Kosten und dem Nutzen der Massnahme auszugehen. Dies liegt insbesondere auch daran, dass die Maskenpflicht die Mobilität und damit die wirtschaftliche Aktivität nicht unmittelbar einschränkt (vgl. hierzu die Studie "Walking the tightrope: avoiding a lockdown while containing the virus" der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), www.oecd-ilibrary.org > Papers > OECD Economics Department Working Papers > Walking the tightrope: avoiding a lockdown while containing the virus). Betreffend die ökologischen Auswirkungen hat die eidgenössische Materialprüfungsanstalt (Empa) in der Studie "Cotton and Surgical Masks - What Ecological Factors Are Relevant for Their Sustainability?" die Ökobilanzen verschiedener Arten von Masken in zwei Szenarien mit unterschiedlichem Nutzungs- und Waschverhalten untersucht. Diese Studie kommt zum Schluss, dass die ökologischen Auswirkungen von Stoffmasken im Vergleich zu chirurgischen Masken stark von deren jeweiliger Verwendung im Alltag, d.h. etwa vom Waschverhalten im Fall von Stoffmasken, und von der jeweiligen Produktionsweise abhängig sind. Demnach weisen zwar Stoffmasken aus Baumwolle ab einer Grössenordnung von circa 20 Mal Waschen einen geringeren Energieverbrauch und eine geringere Treibhausgasbilanz auf und schneiden auch in ihrer Gesamtumweltbelastung besser ab als chirurgische Masken. Dabei sei jedoch gleichzeitig zu beachten, dass die getesteten, handelsüblichen, Stoffmasken die Übertragung des Virus erwiesenermassen weniger wirksam verhindern als chirurgische Masken. Zudem arbeitet u.a. die mit der Science Taskforce im Austausch stehende und vom SNF und Innosuisse unterstützte nationale Arbeitsgruppe reMask daran, die Haltbarkeit von chirurgischen und FFP-Masken zu verlängern. Weiter haben verschiedene Unternehmen mit der Herstellung von ökologisch möglichst neutralen Maskenalternativen begonnen. Beispielhaft sei hierbei HMCARE genannt, das als ausgegliedertes Unternehmen des EssentialTech Center der EPFL Schutzmasken entwickelt, die zu 99% aus recycelbarer Biomasse bestehen. Ob und welche problematischen Auswirkungen das häufige Tragen von Masken auf Körper und Psyche haben kann, wird aktuell in diversen Studien auf internationaler Ebene untersucht, auch hinsichtlich Kinder und Jugendlichen. Der Bundesrat verfolgt die laufenden Forschungsbestrebungen aufmerksam und wird die Erkenntnisse in seinen zukünftigen Handlungsempfehlungen berücksichtigen. Angesichts der bereits laufenden Forschungstätigkeit sieht er momentan keinen Mehrwert in einem zusätzlichen Bericht durch den Bundesrat.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3630	n	Mo. Maillard. Der 30. Oktober soll zum nationalen Tag der betreuenden Angehörigen werden			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, den 30. Oktober zum "nationalen Tag der betreuenden Angehörigen" zu erklären. Angehörigen tägliche Hilfe zu leisten, wenn sie dies benötigen, ist für die meisten Personen selbstverständlich. Sie leisten diese Hilfe, ohne mit ihrer Zeit oder Energie hauszuhalten, und gehen manchmal über das hinaus, was sie körperlich und psychisch verkraften können. Dieses Engagement beruht auf ihrer eigenen Entscheidung und ist somit ihre private Angelegenheit. Es ist aber im öffentlichen Interesse, die Personen zu unterstützen, die diese Hilfe leisten und die dadurch die öffentlichen Dienste zur Unterstützung von pflegebedürftigen Personen entlasten. Die Beiträge der Angehörigen zur Betreuung zu Hause von Menschen, die in ihrer Gesundheit oder Autonomie beeinträchtigt sind, belaufen sich auf Milliarden von Franken. Vor allem aber erlauben sie es, den Willen der unterstützten Personen, weiterhin zu Hause zu leben und von Angehörigen umgeben zu sein, zu achten. Das Förderprogramm "Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017-2020" hat wertvolle Erkenntnisse über das Engagement und die Bedürfnisse von betreuenden Angehörigen sowie über die Angebote der Kantone geliefert. Die Westschweizer Kantone haben sich auf Initiative des Kantons Waadt vor mehreren Jahren zusammengetan, um am 30. Oktober den Tag der offiziellen Anerkennung und des Dankes zu feiern (betreuende-angehoerige-tag.ch). Die Kantone Tessin, Graubünden und Bern werden sich dieser Bewegung anschliessen. Über dreissig nationale und regionale Organisationen, die im Bereich der betreuenden Angehörigen tätig sind, haben sich in der Interessengemeinschaft Angehörigenbetreuung IGAB zusammengeschlossen, um ihnen auf nationaler Ebene eine Stimme zu geben. Das Bewusstsein ist praktisch in der ganzen Schweiz gegenwärtig und wird von nationalen Hilfswerken und regionalen Organisationen getragen. Im Parlament haben zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter fast aller nationalen Parteien die Frage der betreuenden Angehörigen auf die eine oder andere Weise bereits aufgeworfen. Es ist an der Zeit, dass der Bundesrat den 30. Oktober zum nationalen Tag der betreuenden Angehörigen erklärt. Dies würde es erlauben, auf höchstem Niveau unsere Anerkennung an alle betreuenden Angehörigen zu bekunden und sie über die vorhandenen Unterstützungsangebote zu informieren. Zudem würden alle Kantone dazu ermutigt, in Zusammenarbeit mit den Organisationen daran teilzunehmen.
Stellungnahme	In der Schweiz übernehmen etwa 600'000 Personen Betreuungsaufgaben - das entspricht ca. 8 Prozent der Bevölkerung. Sie betreuen unterstützungsbedürftige Personen in der Familie, aber auch im Freundeskreis oder in der Nachbarschaft und übernehmen damit eine unverzichtbare Aufgabe in der Gesundheitsversorgung und der Gesellschaft. Der "Tag der betreuenden Angehörigen" wurde 2012 vom Kanton Waadt lanciert und findet jeweils am 30. Oktober statt. Mittlerweile hat sich dieser Tag zu einem interkantonalen Format entwickelt. Verschiedene Kantone (Bern, Freiburg, Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg, Tessin, Waadt, Wallis) und Organisationen nutzen dieses Datum, um betreuenden Angehörigen Dank und Anerkennung auszusprechen und bestehende Unterstützungsmöglichkeiten bekannt zu machen. Der Bundesrat erachtet den Tag der betreuenden Angehörigen und die damit verbundenen Sensibilisierungsaktivitäten als wichtigen Ansatz, um die Sichtbarkeit der von den betreuenden Angehörigen geleisteten Arbeit zu erhöhen. Es liegt jedoch nicht in der Zuständigkeit des Bundesrates, "nationale Tage" zu bezeichnen. So wurde beispielsweise der Tag der Kranken vom gleichnamigen Trägerverein initiiert und wird mittlerweile von einer Vielzahl von Organisationen aus dem Gesundheits- und Sozialwesen getragen. Der Bundespräsident bzw. die Bundespräsidentin engagiert sich im Rahmen dieses Tages jeweils mit einer Ansprache. Ein weiteres Beispiel für die Entstehung eines "nationalen Tages" ist der "Zukunftstag". Dieser wurde 2001 als nationaler Tothertag im Rahmen des Lehrstellenprojekts 16+ von der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten initiiert. Auch an diesem Tag hat sich der Bundesrat in der Vergangenheit mit verschiedenen Aktivitäten und Ansprachen engagiert. Der Bundesrat begrüsst, wenn die betroffenen nationalen Verbände oder Organisationen einen nationalen "Tag der betreuenden Angehörigen" ins Leben rufen würden. Er und insbesondere die zuständigen Bundesstellen sind gerne bereit, sich an den für den "Tag der betreuenden Angehörigen" geplanten Aktivitäten und Veranstaltungen zu beteiligen, wie dies bis anhin auch bereits erfolgt ist. Eine Lancierung eines nationalen "Tag der betreuenden Angehörigen" durch den Bundesrat wäre auch vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung von anderen relevanten Themen und Anliegen problematisch. Aufgrund der aufgeführten Argumente beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Motion.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3647	n Mo. Wettstein. Schaffung eines nationalen Pandemie-Frühwarnzentrums			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament die gesetzlichen Entscheidungsgrundlagen zur Schaffung eines nationalen Pandemie-Frühwarnzentrums (PFZ) vorzulegen.				

Begründung	Die Welt muss künftig mit weiteren Pandemien rechnen. Expertinnen und Experten gehen weltweit davon aus, dass sich weitere Pandemien ausbreiten werden. Weit über eine Million Viren sind in Tieren nachgewiesen worden: Damit ist die Wahrscheinlichkeit sehr gross, dass sich weitere Viren auf den Menschen übertragen und ausbreiten werden. Es ist daher zielführend und sehr dringlich, ein nationales Pandemie-Frühwarnzentrum (PFZ) zu etablieren. Seine Hauptaufgaben bestünden darin, Bund, Kantone, Gemeinden und Bevölkerung frühzeitig vor neuen Epidemien und Pandemien zu warnen, die Entscheidungskräfte zeitnah und zuverlässig zu beraten und ihnen bei deren Bewältigung mit Fakten und Modellen beizustehen. Das Zentrum hätte eine übergeordnete, koordinierende Funktion. Es soll menschliche Gesundheit, Tiergesundheit und "environmental health" miteinschliessen. Die Erfahrungen mit Covid-19 zeigten mit aller Deutlichkeit, dass die frühzeitige Analyse und Beurteilung einer nahenden Epidemie oder Pandemie bei der Lagebeurteilung, inklusive der zu ergreifenden Massnahmen, eine Schlüsselstellung einnehmen. Der Bevölkerungsschutz muss in diesem wichtigen Handlungsfeld verstärkt werden. Für eine erfolgreiche Bewältigung neu ausbrechender Pandemien ist ein permanent einsatzbereites, nationales Frühwarnzentrum von grösster Wichtigkeit und hoher Dringlichkeit. Es würde, basierend auf soliden Daten, rechtzeitig - schneller als ad hoc einberufene Gremien - die relevanten Instanzen informieren können. Es müsste mit den Frühwarnzentren anderer Länder, die entweder seit längerer Zeit bestehen oder zur Zeit neu geschaffen werden, sowie mit Forschungszentren der Epidemiologie, Virologie und weiterer Disziplinen eng zusammenarbeiten. Eine Kooperation mit dem WHO BioHub System, welches in Spiez eingerichtet wird und den schnellen Austausch von Viren und anderen Krankheitserregern zwischen Laboren und Partnern weltweit erleichtern soll, ist anzustreben. Die Motion geht davon aus, dass die Gesetzesgrundlagen mit einer Ergänzung des Epidemiengesetzes geschaffen werden können.
Stellungnahme	Die Früherkennung einer Pandemie kann grundsätzlich nur durch koordinierte Leistung der internationalen Staatengemeinschaft und ihrer Überwachungssysteme gelingen. Eine wichtige Rolle in der Früherkennung nimmt die Weltgesundheitsorganisation (WHO) ein. Die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV 2005) der WHO regeln die internationale Zusammenarbeit zur Eindämmung von Infektionskrankheiten. Sie beauftragen die WHO, die globalen Informationen zur Überwachung von übertragbaren Krankheiten zu sammeln, zu beurteilen und geeignete Massnahmen vorzuschlagen und zu koordinieren. Die WHO arbeitet ausserdem sektorübergreifend eng mit weiteren internationalen Organisationen wie der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) zusammen. Die Schweiz wendet die IGV der WHO an. Die Schweiz verfügt sowohl im Human- als auch im Veterinärbereich bereits über ein routinemässig funktionierendes, bewährtes und international eng vernetztes Früherkennungs- und Überwachungssystem. Diese Systeme und ihre Schnittstellen sind traditionell interdisziplinär konzipiert, denn neu auftretende Infektionskrankheiten sind bekanntermassen oft zoonotischen Ursprungs. Das Unterorgan "One Health" (Art. 83, 84 EpV) des Koordinationsorgans Epidemiengesetz (Art. 54 EpG) unterstützt die zuständigen Bundesämter bei der Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Zoonosen. Die Covid-19-Pandemie hat deutlich gemacht, dass die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich "One Health" noch stärker gewichtet und das Bewusstsein gefördert werden muss. Auf nationaler Ebene wurde zu diesem Zweck bereits eine interdepartementale Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Am 1. Januar 2021 wurde das Multidisziplinäre Zentrum für die Erforschung von Infektionskrankheiten und Immunität gegründet. Dieses Zentrum untersucht die Entstehung von Infektionskrankheiten und deren Auswirkungen auf die Gesundheit, Gesellschaft und Wirtschaft. Die gesetzlichen Bestimmungen zur epidemiologischen Früherkennung in der Schweiz sind im Epidemiengesetz (EpG, SR 818.101, Art. 11), in der Verordnung des EDI über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen (818.101.126), in der Epidemienverordnung (EpV, SR 818.101.1) als auch im Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40, Art. 57) bereits verankert. Gestützt auf die Erfahrungen in der Früherkennung und Überwachung in den betroffenen Institutionen sowie auf die Ergebnisse aus den nationalen und internationalen Evaluationen der Covid-19-Pandemie werden die Früherkennungs- und Überwachungssysteme überprüft und entsprechend optimiert werden. Die Anpassungen der Systeme und Strukturen sind mit den nationalen und internationalen Partnern abzustimmen und sind bereits heute auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen uneingeschränkt möglich; eine Änderung der Gesetzesgrundlagen ist deshalb hierzu nicht nötig. Gleichwohl werden im Rahmen der anstehenden Gesetzesrevision auch die Möglichkeiten zur Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen der Früherkennung geprüft werden. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) mit Beschluss vom 19. Juni 2020 beauftragt, die Revisionsarbeiten für das Epidemiengesetz aufgrund der Erfahrungen der Bewältigung der Covid-19-Pandemie in der Schweiz an die Hand zu nehmen. Hingegen ist es zu früh, bereits heute Präzisierungen am EpG vorzunehmen, bevor die Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie systematisch ausgewertet sind.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3673	n	Mo. Marchesi. UVG. Zusammengeschlossene Gemeinden sollen ihren Unfallversicherer tatsächlich wählen können			-	X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und/oder der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) auszuarbeiten, die vorsieht, dass zusammengeschlossene Gemeinden und alle Einheiten, die diesen zugeordnet werden können, ihren Unfallversicherer tatsächlich wählen können, wie dies im UVG festgelegt ist.				

Begründung	An mehreren Orten in der Schweiz haben sich Gemeinden zusammengeschlossen, um ihre Organisation neu zu regeln und um besser auf die Bedürfnisse und die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger einzugehen. Die neue zusammengeschlossene Einheit entsteht üblicherweise mit den Wahlen auf Gemeindeebene, bei denen die Vertreterinnen und Vertreter der neuen Gemeinde gewählt werden. Zu den Aufgaben der neuen Exekutive, die wie gesagt erst nach den Gemeindewahlen ihr Amt antritt, gehört die Festlegung der neuen Verwaltungsstruktur und damit auch die Erneuerung der Versicherungen in allen Tätigkeitsbereichen der Gemeinde. Die Unfallversicherung der Gemeindeangestellten ist eine davon. In diesem Bereich gibt es allerdings ein Problem bei der Umsetzung von Artikel 75 Absatz 1 UVG: "Wahlrecht der öffentlichen Verwaltungen". Dieser hält fest: "Kantone, Bezirke, Kreise, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften können für die Versicherung ihres Personals, das nicht bereits bei der Suva versichert ist, innert einer vom Bundesrat festzusetzenden Frist zwischen der Suva und einem Versicherer nach Artikel 68 wählen". Artikel 98 Absatz 2 UVV (SR 832.202) legt fest: "Neu geschaffene Verwaltungs- und Betriebseinheiten, die, namentlich infolge von Neugründungen oder Umstrukturierungen bestehender Einheiten, erstmals eine eigene Rechnung führen, müssen die Wahl des Versicherers spätestens einen Monat vor der Aufnahme der Tätigkeit treffen". Wie soll nun die neue Exekutive bei einer Gemeindefusion und damit vor der Schaffung der übergeordneten Einheit entscheiden, ob ihr Personal bei der Suva oder bei einem privaten Versicherer versichert werden soll? Es ist rechtlich nicht möglich, dass eine Einheit, die es noch gar nicht gibt, einen Versicherungsvertrag innerhalb der vom Bundesrat vorgeschriebenen Frist abschliesst. Und es ist ebenfalls unmöglich, dass die einzelnen Gemeinden dies vor dem Zusammenschluss tun, denn sie haben gar nicht die Kompetenz, über die Organisation der noch nicht existierenden Gemeinde zu entscheiden, dies umso mehr, als derselbe Artikel 98 Absatz 2 UVV festlegt: "Den Vertretern der Arbeitnehmer ist ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen". Es sei zudem daran erinnert, dass bestehende Versicherungsverträge der noch nicht fusionierten Gemeinden bis zu ihrer Kündigung oder ihrer Anpassung von der neuen zusammengeschlossenen Einheit automatisch übernommen werden. Das Problem einer fehlenden Unfalldeckung ist damit ausgeschlossen.
Stellungnahme	Artikel 98 Absatz 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) bestimmt, dass neu geschaffene Verwaltungs- und Betriebseinheiten, die, namentlich infolge von Neugründungen oder Umstrukturierungen bestehender Einheiten, erstmals eine eigene Rechnung führen, die Wahl des Versicherers spätestens einen Monat vor der Aufnahme der Tätigkeit treffen müssen. Diese Fristenregelung für die Ausübung des Wahlrechts gilt seit Einführung des Unfallversicherungsrechts nach UVG im Jahre 1984 unverändert und hat bislang zu keinen Schwierigkeiten geführt. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Motion in Zusammenhang mit dem Fall der fusionierten Gemeinden Bellinzona steht. Hier hat die Regelung zu Problemen und zu einem Entscheid des Bundesgerichts geführt (BGE 145 V 255). Im konkreten Fall war es nicht möglich, die Frist von Artikel 98 Absatz 2 UVV einzuhalten und vorgängig ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Das Bundesgericht kam daher zum Schluss, dass das Wahlrecht zu spät bzw. nicht ausgeübt worden sei, weshalb das Personal der fusionierten Gemeinden Bellinzona bei der Suva versichert sei (Art. 98 Abs. 2 Satz 3 UVV). Die Unmöglichkeit, das Wahlrecht fristgerecht auszuüben, gründet auf einer fusionsrechtlichen Besonderheit des Kantons Tessin. Das kantonale Gesetz betreffend Zusammenschlüsse und Trennungen von Gemeinden (Legge sulle aggregazioni e separazioni dei Comuni [LAggr] del 16 dicembre 2003) sieht in Artikel 12 Absatz 1 vor, dass die fusionierte Gemeinde noch am Abstimmungstag selbst entsteht, was das Bundesgericht mit dem Beginn der Aktivität gemäss Artikel 98 Absatz 2 UVV gleichgesetzt hat. Unter diesen Voraussetzungen war es nicht möglich, das Wahlrecht einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit auszuüben. Üblicherweise verstreichen nach der Abstimmung über das Zustandekommen einer Fusion bis zur Aufnahme der Aktivität aller fusionierten Gemeinden mehrere Monate oder sogar Jahre. In dieser Phase ist es ohne weiteres möglich, ein Ausschreibungsverfahren für die neue Fusionsgemeinde durchzuführen und spätestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit das Wahlrecht auszuüben. Wollte man die Frist für die Ausübung des Wahlrechts anpassen, bietet sich einzig die Möglichkeit an, die Frist vor oder nach der Aufnahme der Tätigkeit beispielsweise auf 3 - 6 Monate zu verlängern. Mit der erstgenannten Variante liesse sich der fusionsrechtliche Spezialfall des Kantons Tessin jedoch nicht lösen. Mit der zweiten Variante würden sich erhebliche Durchführungs- und Rückabwicklungsprobleme ergeben, indem die fusionswilligen Gemeinden ihre bisherige UVG-Versicherung beibehalten müssten und diese für zwischenzeitlich eingetretene Unfälle aufkommen müssten. Nach durchgeführtem Ausschreibungsverfahren und der Wahl des konkreten UVG-Versicherers durch die Fusionsgemeinde müssten alle seit der Aufnahme der Tätigkeit eingetretenen Schadenfälle und Prämienzahlungen rückabgewickelt werden. Nebst der administrativen Schwerfälligkeit stellt sich die Frage, ob eine solche Regelung nicht gegen den fundamentalen versicherungsrechtlichen Grundsatz des "Rückwärtsversicherungsverbot" verstösst. So hat das Bundesgericht verschiedentlich ausgeführt, dass es zum Wesen einer Versicherung gehört, dass die Deckung nach Eintritt des befürchteten Ereignisses nicht neu begründet oder erhöht werden kann. Aus Sicht des Bundesrates lag das Problem bei der Fusion der Gemeinde Bellinzona in den kantonalen Bestimmungen des Kantons Tessin. Wegen der Regelung von Artikel 12 Absatz 1 LAggr konnte dem Grundsatz - wonach der Abschluss eines UVG-Vertrages oder die Meldung an die Suva durch den Arbeitgeber spätestens einen Monat vor der Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen hat - nicht nachgelebt werden. Der Bundesrat erachtet es als nicht angezeigt und zielführend, das Bundesrecht anzupassen, um einer singulären kantonalechtlichen Besonderheit gerecht zu werden.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3679	n Po. Porchet. Das Vermögen muss bei der Berechnung der AHV-Beiträge von Arbeitnehmenden und Rentnerinnen und Rentnern ebenfalls berücksichtigt werden			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, zu untersuchen, welche zusätzlichen Einnahmen für die AHV generiert würden, wenn die AHV-Beiträge, die bereits heute für Nichterwerbstätige ohne erwerbstätige Partnerin oder erwerbstätigen Partner gelten, auch von folgenden Personengruppen auf einem Vermögen ab 300 000 Franken bezahlt würden: a. Nichterwerbstätige (unabhängig von ihrem Zivilstand), b. Erwerbstätige, und/oder c. Rentnerinnen und Rentner ab einem Alter von 64/65 Jahren.
Begründung	Die Babyboomer erreichen das Rentenalter, was bedeutet, dass zusätzliche finanzielle Mittel für die AHV benötigt werden. Der Bundesrat will zu diesem Zweck die Mehrwertsteuer erhöhen. Bis heute wird bei der Finanzierung der AHV jedoch nicht berücksichtigt, dass die Ungleichheit bei der Verteilung des Wohlstands in den letzten zehn Jahren immer weiter zugenommen hat. Grund dafür sind die Interventionen der Zentralbanken. Sie haben zu einer Erhöhung der Vermögenspreise geführt, ohne spezifische Vorteile zu bringen. Von den Interventionen der Zentralbanken profitieren zweifellos vor allem die Personen, die Vermögenswerte besitzen. Der Wert ihrer Immobilien und ihrer Wertpapiere steigt stetig an und die Hypothekarzinsen für Eigentümerinnen und Eigentümer sind deutlich gesunken. Folglich hat die Vermögensungleichheit stark zugenommen. Die Zunahme der Vermögensungleichheit hat jedoch andere Ursachen und betrifft die Vermögensverteilung zwischen den Generationen. Das hat einerseits mit der soeben erwähnten Geldpolitik zu tun. Andererseits hängt es auch damit zusammen, dass Erbschaften heutzutage hauptsächlich von Rentnerinnen und Rentnern oder Personen, welche kurz vor dem Renteneintritt stehen, angetreten werden. Bereits heute werden Vermögen ab 300 000 Franken bei der Berechnung der AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen ohne erwerbstätige Partnerin oder erwerbstätigen Partner berücksichtigt. In diesem Fall ist der Beitrag pro Jahr 27 Franken höher als bei Personen mit einem Vermögen unter 300 000 Franken. Je grösser das Vermögen ist, umso mehr erhöht sich dann der jährliche Beitrag. Die Ausgleichskassen verfügen also über ein gut etabliertes und relativ unbürokratisches Mittel zur Besteuerung von Vermögen zugunsten der AHV. Angesichts der zunehmenden Vermögensungleichheit, insbesondere zwischen den Generationen, ist es unerlässlich, das Vermögen bei der Finanzierung der AHV mehr zu berücksichtigen.
Stellungnahme	Die AHV ist eine Sozialversicherung, deren Leistungen bei Wegfall des Erwerbseinkommens infolge Alter oder Tod den Existenzgrundbedarf decken sollen. Folglich werden die Beiträge der Erwerbstätigen in Prozenten ihres Erwerbseinkommens berechnet und die Renten, auf die sie Anspruch haben, auf derselben Grundlage festgelegt. Das Erwerbseinkommen widerspiegelt somit die sozialen Verhältnisse der erwerbstätigen Person. Bei nichterwerbstätigen Personen ohne Erwerbseinkommen wird dazu auf einen anderen Indikator zurückgegriffen, nämlich das Einkommen aus Renten und Vermögen. Nichterwerbstätige sind indes von der AHV-Beitragspflicht befreit, wenn der erwerbstätige Ehepartner oder die erwerbstätige Ehepartnerin auf dem Einkommen mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet. Diese Beitragsbefreiung ist das Pendant dazu, dass beiden Ehepartnern zusammen höchstens 150 % der maximalen AHV-Rente ausgezahlt wird. Somit bezahlt jede Personenkategorie die AHV-Beiträge, die ihrer sozialen Situation Rechnung tragen. Würden die verschiedenen Beitragserhebungssysteme der AHV geändert und bei allen Versicherten Beiträge auf dem Vermögen über 300 000 Franken erhoben, käme es zu einer Verzerrung des Beitrags- und Leistungssystems in der AHV und vor allem zu einer Doppelbelastung für die Erwerbstätigen, da sie nicht nur auf ihrem Einkommen, sondern auch auf ihrem Vermögen Beiträge leisten müssten. Diese Einnahmen wären folglich rentenbildend und müssten mit den auf Basis des Erwerbseinkommens berechneten Einnahmen koordiniert werden, was die Berechnung der Leistungen erheblich erschweren würde. Konkret würde dadurch eine Mischform zwischen Beiträgen und Steuern entstehen, die sehr schwer umzusetzen wäre, zumal die heutige Beitragserhebung in der AHV auf einem relativ einfachen System basiert. Das hätte zur Folge, dass die Steuerbehörden den AHV-Ausgleichskassen die Steuerveranlagung eines grossen Teils der Bevölkerung übermitteln müssten. Zudem wäre diese Art der Besteuerung für im Ausland lebende Versicherte nicht gegeben, was dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechen würde. Da gemäss geltender Verfassung die Beiträge paritätisch erhoben werden, müsste das Vermögen der Arbeitgeber in gleichem Masse besteuert werden wie jenes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Alles in allem würde dies zu einer äusserst komplexen Umsetzung führen, die mit einem für die Gesamtbevölkerung geltenden Versicherungssystem wie der AHV nicht vereinbar wäre. Zu erwähnen ist schliesslich, dass das Vermögen der Bevölkerung bereits heute indirekt in die Einnahmen der AHV einfliesst, indem der Bund einen Beitrag an die AHV-Ausgaben leistet, den er zum Teil über die Vermögensbesteuerung finanziert.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3715	n	Mo. Glanzmann. Impulsprogramm zur Prävention von Gewalt im Alter mit Fokus auf Betreuung			-	✗

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, ein Impulsprogramm zur Prävention von Gewalt im Alter zu realisieren - basierend auf dem Postulatsbericht 15.3945 "Gewalt im Alter" und unter Berücksichtigung der Resultate des Förderprogramm "Entlastungsangebote für betreuende Angehörige" (BAG, 2020) sowie des Berichts "Altershilfen in den Kantonen" (BSV, 2020) und weiterer Forschungsergebnisse. Das Programm soll auf die Sensibilisierung und Enttabuisierung von Gewalt im Alter, die Stärkung bisheriger Präventions-, Bildungs- und Vernetzungsangebote und den Ausbau von qualitativ guten, einfach zugänglichen Angeboten zur Betreuung älterer Menschen und zur Entlastung der betreuenden Angehörigen abzielen. Dabei kann es sich auf die in den letzten Jahren konkretisierte, breite Definition von Betreuung im Alter stützen (vgl. zBsp Knöpfel et al, 2020)
--------------------	---

Begründung Gewalt im Alter führt zu viel Leid und ist eine grosse Belastung für alle betroffenen Stellen - gleichzeitig bleibt es ein gesellschaftliches Tabu. Wie stark fragile ältere Menschen auf die Unterstützung von Dritten angewiesen sind, hat die Corona-Pandemie in aller Deutlichkeit vor Augen geführt.

Der Postulatsbericht 15.3945 zeigt eindrücklich auf, wie weitreichend das Problem von Gewalt im Alter ist. Der Bericht schätzt, dass zwischen 300 000 - 500 000 Menschen ab 60 Jahren pro Jahr Opfer von Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung sind. Dabei sind Misshandlungen oft auch auf die Überforderung und Überlastung von Angehörigen, Fachpersonen und des Pflege- und Betreuungspersonal zurückzuführen.

Er regt insbesondere folgende Verbesserungen an:

1. Wissensvermittlung, Problembewusstsein fördern,
2. Koordination der Akteure/bestehende Angebote stärken,
3. Angebot ausbauen/Qualität steigern,
4. Nationaler Aktionsplan.

Diese Empfehlungen decken sich mit denjenigen des Förderprogramms "Entlastungsangebote für betreuende Angehörige". Im Synthesebericht wird ein Aufbau regionaler Anlaufstellen, eine Zusammenarbeit zwischen Fachpersonen & Angehörigen sowie eine bessere Zugänglichkeit von Betreuung gefordert.

Ebenfalls eine Basis für das Impulsprogramm liefert die Studie "Altershilfen in den Kantonen" (BSV, 2020). Es wird dem Bund empfohlen gemeinsam mit den Kantonen Wissen zur Versorgungslage und zur bedarfsorientierten Angebotssteuerung aufzubauen - um so sicherzustellen, dass ältere Menschen eine qualitativ gute, bedarfsgerechte Unterstützung erhalten.

Die zentrale Bedeutung guter Betreuung betonen auch weitere Studien: Meier et al. (ProSenectute/ZHAW, 2020) zeigen, Betreuungsangebote entsprechen nicht nur einem Bedarf, sondern setzen direkt bei den im Postulatsbericht genannten Risikofaktoren an (Isolation, Gesundheitszustand, Überlastung Umfeld, sozioökonomische Integration). Zugängliche, erschwingliche Betreuungsangebote können diese Risikofaktoren substanziell mildern bzw. präventiv wirken. Schliesslich kann eine gute Betreuung durch den Aufbau einer Vertrauensbeziehung die Früherkennung von Misshandlungsfällen verbessern und zur Enttabuisierung beitragen. Im von der FHNW publizierten Wegweiser für gute Betreuung im Alter sind die Eckwerte einer qualitativ guten Betreuung festgehalten und insbesondere die psychosozialen Handlungsfelder ausgeführt.

Stellungnahme Mit der Verabschiedung des Berichts zur Erfüllung des Postulats 15.3945 Glanzmann-Hunkeler "Gewalt im Alter verhindern" im September 2020 hat der Bundesrat die Bedeutung der Problematik anerkannt und dabei auf die Notwendigkeit hingewiesen, gemeinsam mit den Kantonen und den zuständigen Akteuren Präventions- und Interventionsmassnahmen in die Wege zu leiten. Der Bundesrat wartet nun die Ergebnisse der vom EDI durchgeführten Anhörung der zuständigen kantonalen Direktorenkonferenzen (KdK, SODK, GDK, KKJPD sowie KOKES) ab, bevor er über das weitere Vorgehen entscheidet. Infolge der Corona-Pandemie wurde die Diskussion auf Wunsch der Kantone, die für die meisten Bereiche der Prävention von Gewalt im Alter zuständig sind, sistiert. Alle Beteiligten haben jedoch zugesagt, die Diskussion im Frühjahr 2022 wiederaufzunehmen. Der Bundesrat wird somit bis Ende 2022 Stellung nehmen.

Dennoch ist das Thema in den letzten Monaten nicht in Vergessenheit geraten. Ein Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35) ist in Bearbeitung. In diesem Zusammenhang wird auch den spezifischen Bedürfnissen der älteren Menschen Rechnung getragen. Am Strategischen Dialog vom 30. April 2021, an dem der Bund, die Kantone und zivilgesellschaftliche Organisationen teilnahmen, wurde zum Abschluss des Anlasses die "Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen" unterzeichnet. (www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Häusliche Gewalt > Strategischer Dialog "Häusliche Gewalt"). Darin ist unter anderem die Initiative der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP) aufgeführt, die darauf abzielt, eine Informationskampagne gegen häusliche Gewalt mit Fokus auf ältere Personen durchzuführen.

Wie die Motion unterstreicht, wirft die Misshandlung älterer Menschen Fragen auf, die über die häusliche Gewalt hinausgehen und insbesondere die Bereiche Pflege, Betreuung und pflegende Angehörige betreffen. Der Bedarf und die Handlungsoptionen in diesen Bereichen werden im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Diskussionen mit den Kantonen gemeinsam mit den betroffenen Bundesämtern und Organisationen geprüft werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3716	n	Mo. Gysi Barbara. Einführung einer obligatorischen Taggeldversicherung bei Erwerbsausfall durch Krankheit oder Unfall für alle Erwerbstätigen			-	X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen und eine obligatorische Taggeldversicherung bei Erwerbsausfall durch Krankheit oder Unfall für alle Erwerbstätigen zu schaffen. Die obligatorische Versicherung soll den Erwerbsausfall sowohl für angestellte Arbeitnehmende wie auch für selbständig Erwerbende abdecken. Es ist dabei ein klar definierter Geltungsbereich zu regeln. Zudem sind Transparenz, Solidarität und soziale Ausrichtung der Taggeldversicherung zu stärken.				

Begründung	Die mangelnde finanzielle Absicherung der Erwerbstätigen im Falle von Krankheit und teilweise auch bei Unfall führen zu grossen sozialen Problemen und Härten. Die Coronakrise hat die bestehenden Lücken in den Sozialversicherungen sichtbar gemacht und zusätzlich verschärft. Die Absicherung ist durch die Freiwilligkeit der Taggeldversicherung in Frage gestellt, namentlich bei länger andauernder Abwesenheit in Folge Krankheit und bei Selbständigen zusätzlich infolge Unfall. Sie kann auch zur Diskriminierung im Arbeitsmarkt, zb. für ältere Arbeitnehmende führen. Die Solidarität ist nicht gewährleistet. Die Studie der SUPSI "Gli indipendenti in Svizzera - Composizione, protezione sociale, crisi pandemica" zeigt die Lücken in den Sozialversicherungen bei den Selbständigen auf. Gerade auch die Absicherung bei Krankheit und Unfall ist mangelhaft. Nur wenige Selbständige versichern sich freiwillig. Längerfristige Erwerbsausfälle führen zu grossen finanziellen Problemen und auch zu Lücken in der Altersvorsorge. Die heutigen gesetzlichen Grundlagen regeln eine freiwillige Krankentaggeldversicherung nach KVG oder nach VVG. Die Unfallabdeckung ist im UVG geregelt, die für Arbeitnehmende zwingend ist, und für Selbständige eine freiwillige Versicherungsmöglichkeit bietet. Diese Regelungen sind insgesamt ungenügend und sie sind darum auszubauen. Der Ausbau soll in Ergänzung der heutigen Gesetzesgrundlage geschehen. Problematisch an der heutigen Situation sind zudem die grossen Unterschiede in den Prämien sowohl zwischen den Geschlechtern wie auch zwischen den Branchen. Namentlich durch die fehlenden Vorgaben, mangelnde Transparenz und die Freiwilligkeit. Dies führt zusätzlich zu Ungerechtigkeiten. So gibt es Branchen, die von einzelnen Versicherungen nicht oder nur erschwert versichert werden.
-------------------	---

Stellungnahme	Der Bundesrat hat sich zuletzt im Juni 2017 im Bericht in Erfüllung des Postulats Nordmann 12.3087, im Mai 2018 in seiner Stellungnahme zur Interpellation Carobbio 18.3126 und im Mai 2020 - nur am Rande - in seiner Stellungnahme zur Interpellation Prelicz-Huber 20.3341 mit der Frage einer obligatorischen Krankentaggeldversicherung befasst. Im erwähnten Bericht kam er zum Schluss, dass es für ihn keine Anhaltspunkte gibt, dass sich die Kostenschanke oder das politische Umfeld, die Hauptgründe gegen die Einführung einer weiteren obligatorischen Versicherung, seit der Publikation des Berichtes "Evaluation und Reformvorschläge zur Taggeldversicherung bei Krankheit" vom 30. September 2009 in Erfüllung des Postulates 04.3000 der SGK-NR (www.bag.admin.ch > Das BAG > Publikationen > Bundesratsberichte> Bundesratsberichte 2006-2015) wesentlich verändert hätten. Auch im Mai 2018 erachtete er die Einführung einer obligatorischen Krankentaggeldversicherung "aus Kostengründen zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht hinreichend begründbar" (Stellungnahme zur Interpellation Carobbio 18.3126). Das bestehende System der sozialpartnerschaftlichen Lösungen hat sich grundsätzlich bewährt. Für einen Grossteil der selbstständig und unselbstständig Erwerbstätigen ist ein ausreichender Versicherungsschutz mittels einer fakultativen Versicherung gewährleistet. Dem Bundesrat liegen keine Hinweise vor, dass sich dies in der Zwischenzeit geändert hat. Deshalb zieht er, wie er wiederholt ausgeführt hat (in seinen Stellungnahmen zu den Motionen Humbel 14.3861 und 10.3821, zur Motion Poggia 12.3072, im bereits erwähnten Bericht in Erfüllung des Postulates Nordmann 12.3087 und zuletzt in der Stellungnahme zur Interpellation Carobbio 18.3126), auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt die geltende Regelung, die vor allem auf sozialpartnerschaftlichen Lösungen beruht, einem gesetzlichen Obligatorium vor. Zudem ist zu beachten, dass die meisten Erwerbsausfälle in der Corona-Krise nicht auf eine Erkrankung oder einen Unfall, sondern auf behördliche Massnahmen wie Schliessungen und Quarantäne-Anordnungen zurückgingen, die durch Krankentaggeld-Versicherungen nicht abgedeckt sind. Auch im Bereich der Unfallversicherung erkennt der Bundesrat keinen Bedarf für die Einführung eines Obligatoriums für Selbstständige. Hingegen werden derzeit im Rahmen der Erstellung des Berichts "Digitalisierung - Prüfung einer Flexibilisierung des Sozialversicherungsrechts ("Flexi-Test")" Überlegungen angestellt, wie der Zugang zur freiwilligen Unfallversicherung für Selbstständige mit tiefen Einkommen erleichtert werden kann.
----------------------	--

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3734	n	Mo. Gysin Greta. Vaterschaftsurlaub auch beim Tod des ungeborenen Kindes			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung so anzupassen, dass der Vaterschaftsurlaub in vollem Umfang gewährt wird, auch wenn das Kind tot geboren wird oder bei der Geburt stirbt.					
Begründung	Seit dem 1. Januar 2021 haben berufstätige Väter Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub, finanziert aus dem Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung. Der Zweck diesesurlaubes ist es, allen Vätern den gleichen Mindestanspruch zu gewähren, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und die Mutter während der postnatalen Phase zu unterstützen. Im tragischen Fall einer Totgeburt oder falls das Kind bei der Geburt stirbt, wird der Vaterschaftsurlaub jedoch nicht gewährt. Dies steht im Gegensatz zum Mutterschaftsurlaub, der ab der 23. Schwangerschaftswoche auch beim Tod des Kindes gewährt wird. Eine Totgeburt oder der Tod eines Kindes bei der Geburt sind traumatische psychische Erlebnisse. Aus genau diesem Grund haben Arbeitnehmerinnen auch in diesen Fällen Anspruch auf mindestens 14 Wochen Mutterschaftsurlaub nach der Geburt (Art. 329f OR). (Der Urlaub wird gewährt, wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen angedauert hat; Art. 23 der Erwerbsersatzverordnung.) Nach geltendem Recht wird dies den Vätern nicht zugestanden. Diese Lücke muss geschlossen werden: Der Bundesrat wird beauftragt, analog zum Mutterschaftsurlaub, die bestehende Gesetzgebung so zu ändern, dass Väter in Fällen, in denen das Kind tot geboren wird oder bei der Geburt stirbt, Anspruch auf 10 Tage Vaterschaftsurlaub haben.					

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich der schwierigen Situation bewusst, wenn Eltern mit dem Tod eines Kindes konfrontiert sind. Stirbt ein Kind bei der Geburt oder wird es tot geboren, so ist das für die Eltern tragisch. Der Vater ist von diesem sehr belastenden und traurigen Ereignis selbstverständlich ebenso betroffen.

Der Vaterschaftsurlaub hat primär zum Ziel, dass sich der Vater in die veränderte Familiensituation mit dem Neugeborenen einbringen kann (18.441 Pa. IV. Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative. Bericht der SGK-S vom 15. April 2019, BBl 2019 3405, S. 3414). Ziel des Mutterschaftsurlaubes ist es zwar auch, dass sich die Mutter um das Neugeborene kümmern und die Mutter-Kind-Beziehung aufbauen kann. Der Mutterschaftsurlaub dient aber auch dazu, dass sich die Mutter von den Anstrengungen der Schwangerschaft und der Geburt erholen kann.

Aus diesem Grund rechtfertigt sich eine unterschiedliche Regelung, weshalb kein Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung besteht, wenn das Kind tot geboren wird oder bei der Geburt stirbt (Art. 16j Abs. 3 Erwerbsersatzgesetz [EOG; SR 834.1]). Ein Urlaub im Falle einer Totgeburt oder einer unvollendeten Schwangerschaft, die mindestens 23 Wochen gedauert hat, ist derzeit nicht vorgesehen. Allenfalls könnte ein üblicher Urlaub nach Artikel 329 Absatz 3 des Obligationenrechts (OR; SR 220) in Betracht kommen, oder eine Abwesenheit, bei der der anfallende Lohn entrichtet werden muss, sofern es sich um eine Arbeitsverhinderung handelt, deren Gründe in der Person des Arbeitnehmers liegen, und die anderen Voraussetzungen nach Artikel 324a OR erfüllt sind.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3736	n	Mo. Clivaz Christophe. Moratorium für Handdesinfektionsmittel mit quartären Ammoniumverbindungen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, der ein Moratorium für Handdesinfektionsmittel mit quartären Ammoniumverbindungen (Benzalkoniumchlorid [BAC] und Didecylmethylammoniumchlorid [DDAC]) vorsieht, dies aufgrund ihrer möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt und der Entwicklung von Antibiotikaresistenzen.

Begründung Die Covid-19-Pandemie hat zu einer massiv gesteigerten Verwendung von Desinfektionsmitteln geführt. Obwohl ein einfaches hydroalkoholisches Gel als Massnahme für die Handhygiene im Kampf gegen die Covid-19-Pandemie durchaus wirksam ist, enthalten viele Mittel noch andere Stoffe wie quartäre Ammoniumverbindungen (BAC und DDAC), die grosse Auswirkungen auf die Umwelt haben (Increased Use of Quaternary Ammonium Compounds during the SARS-CoV-2 Pandemic and Beyond: Consideration of Environmental implications, DOI: 10/1021/acs.estlett.0c00437).

Anders als der Bundesrat in seiner Antwort auf meine Interpellation 20.4469 schreibt, scheinen sich diese Substanzen in den Abwasserreinigungsanlagen (ARA) schlecht eliminieren zu lassen und könnten sich deshalb in Fließgewässern und Seen ansammeln (Biodegradation of benzalkonium chlorides singly and in mixtures by a Pseudomonas sp. Isolated from returned activated sludge, DOI: 10/1016/j.jhazmat.2015/07/073). Zudem haben mehrere neue Studien eine mögliche Wirkung dieser Stoffe als endokrine Disruptoren sowie ein grosses Umweltrisiko aufgezeigt, insbesondere in Bezug auf Antibiotikaresistenzen (Quaternary ammonium compounds (QAXs): A review on occurrence, fate and toxicity in the environment, DOI: <https://doi.org/10/1016/j.scitotenv.2015/03/007>; Altered toxicological endpoints in humans from common quaternary ammonium compound disinfectant exposure, DOI: 10/1016/j.toxrep.2021/03/006).

Ausserdem fehlt ein Monitoring dieser Stoffe durch die Kantone, weshalb es zurzeit unmöglich ist, den Anteil quartärer Ammoniumverbindungen in der Schweiz zu beziffern.

Angesichts dieser zahlreichen Unsicherheiten und möglichen Gefahren wie auch des fehlenden Monitorings dieser Substanzen ist ein Moratorium erforderlich. Dieses soll für alle Handdesinfektionsmittel für den allgemeinen Gebrauch gelten. Der Bundesrat soll jedoch sicherstellen, dass für den medizinischen Gebrauch oder den Gebrauch in Spitälern eine Ausnahme möglich ist, wo Desinfektionsmittel im Kampf gegen andere Krankheitserreger als Sars-CoV-2 oder gebräuchliche Viren eingesetzt werden.

Das Moratorium soll mindestens bis zur endgültigen Veröffentlichung der laufenden Untersuchung, die von der Europäischen Chemikalienagentur koordiniert wird, gelten.

Stellungnahme Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation Clivaz 20.4469 "Covid-19-Pandemie. Welche Auswirkungen haben Desinfektionsmittel auf die Gesundheit und die Umwelt?" dargelegt, fielen Desinfektionsmittel wie z.B. Produkte mit Alkyldimethylbenzalkoniumchlorid ADBAC oder Didecyldimethylammoniumchlorid DDAC nicht unter die in der Allgemeinverfügung der Anmeldestelle Chemikalien vom 28. Februar 2020 festgehaltenen Erleichterungen, sondern unterstanden weiterhin der regulären Zulassungspflicht gemäss der Verordnung über Biozidprodukte (VBP, SR 813.12). Die Allgemeinverfügung galt nur für Hände- und Flächendesinfektionsmittel basierend auf den Wirkstoffen Ethanol und Isopropanol. Der vor allem während der ersten Welle der Covid-19 Pandemie massiv erhöhte Verbrauch wurde daher mehrheitlich durch Biozidprodukte basierend auf Ethanol abgedeckt. Seit dem Abklingen der ersten Welle stagniert bzw. sinkt der Absatz von Desinfektionsmitteln.

Im Bereich der Zulassung von Biozidprodukten ist die Schweiz aufgrund des Abkommens mit der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) in die harmonisierten Zulassungsprozesse der EU integriert. Die Regulierung von Biozidprodukten in der Schweiz ist mit der europäischen Regulierung (BPV, EU N° 528/2012) technisch äquivalent. Derzeit sind die Wirkstoffe der Stoffgruppe quaternäres Ammonium (ADBAC, DDAC) in der EU Gegenstand einer umfassenden wissenschaftlichen Beurteilung der von ihnen ausgehenden Gesundheits- und Umweltrisiken.

Biozidprodukte mit Wirkstoffen aufgenommen im Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe (gem. Delegierte Verordnung (EU) N° 1062/2014) und für welche die wissenschaftliche Beurteilung durch die Behörden noch nicht abgeschlossen ist (wie z.B. ADBAC und DDAC), dürfen in der Schweiz mit einer Übergangszulassung vermarktet werden bis zum Entscheid der EU über die Genehmigung resp. die Nicht-Genehmigung des Wirkstoffs. Eine Übergangszulassung für diese Produkte wird nur erteilt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass keine unannehmbaren Auswirkungen für Mensch und Umwelt zu erwarten sind.

Die vorläufigen Ergebnisse weisen weder bei ADBAC noch bei DDAC auf erbgutschädigende, krebserregende, reproduktionstoxische, neurotoxische oder endokrin wirksame Eigenschaften hin. Auch scheint die Verwendung von quaternären Ammoniumverbindungen im privaten Bereich nicht mit einer erhöhten antimikrobiellen Resistenz in Verbindung zu stehen. Sollte die für 2024 erwartete abschliessende Beurteilung dieser Wirkstoffe allerdings unannehmbare Risiken für Mensch und Umwelt sowie das Risiko von Kreuzresistenzen aufzeigen, wird die Verwendung dieser Wirkstoffe in Biozidprodukten (z.B. Desinfektionsmitteln) in der EU und in der Schweiz eingeschränkt oder verboten werden.

Ein temporäres Moratorium bzw. einen Entzug der bestehenden Übergangszulassungen von Händedesinfektionsmitteln auf der Basis von ADBAC und DDAC lässt sich folglich aufgrund des aktuellen Wissensstandes nicht rechtfertigen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3768	n	Mo. Funicello. StopTalkingStartFunding			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, mindestens 0,1 Prozent des BIP für den Kampf gegen geschlechterspezifische und sexualisierte Gewalt einzusetzen.

Begründung Alle sind gegen geschlechterspezifische Gewalt. Alle sind gegen sexualisierte Gewalt. Alle sind gegen Gewalt.

Doch Gewalt verschwindet nicht einfach nur, weil man dagegen ist. Wenn man es ernst meint, mit der Bekämpfung von Gewalt, dann braucht es Einsatz, es braucht Mittel und es braucht Ressourcen. Das ist dann der Moment, wo der Wille ins Wanken kommt. Aus diesem Grund wird diese Motion eingereicht.

Die Vorderung der international koordinierten Aktion #StopTalkingStartFunding des Generation Equality Forum in Paris ist einfach: 0,1 Prozent des BIP jedes Landes sollte gegen geschlechterspezifische und sexualisierte Gewalt richten.

Aus einer Studie aus dem Jahr 2013 des Bundesamts für Statistik im Auftrag des Eidgenössischen Büro für Gleichstellung geht hervor, dass sich schon nur die Kosten (bzw. einen Teil davon) von Gewalt in Paarbeziehungen in der Schweiz, sich jährlich auf 164 bis 287 Millionen Franken belaufen. Das ist in etwa das Budget der Stadt Thun.

Es würde sich also für die Schweiz nicht "nur" zum Schutz von Frauen lohnen, mehr in die Prävention und gegen Gewalt zu investieren. Sondern auch aus einer Makroökonomischen Sicht.

Stellungnahme Der erste Staatenbericht der Schweiz zur Umsetzung des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35) (<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-internationales.html>) ist am 18. Juni 2021 vom Bundesrat verabschiedet worden. Dieser zeigt, dass alle föderalen Ebenen in der Schweiz in den letzten Jahren ihr Engagement bei der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt verstärkt haben. Die Istanbul-Konvention hat in der Schweiz eine neue Dynamik ausgelöst. Dies betrifft auch die in Artikel 8 der Konvention verlangte Bereitstellung angemessener finanzieller und personeller Mittel.

So zeigt, was die Kantone und Gemeinden betrifft, die Übersichtsliste der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) die zahlreichen Aktions- und Massnahmenpläne der Kantone und Gemeinden. (<https://csvd.ch/de/ubersicht-aktions-und-massnahmenplane/>). Zudem hat beispielsweise kürzlich die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) den Kantonen empfohlen, Frauenhäuser besser finanziell abzusichern.

Was den Bund betrifft, hat der Bundesrat mit der Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt die Grundlage geschaffen, um seit 2021 Finanzhilfen zur Gewaltprävention zu vergeben. Jährlich stehen neu dafür 3 Mio. Franken zur Verfügung. Ausserdem hat das Parlament im Rahmen der Legislaturplanung 2019-2023 (unter Artikel 9, Ziel 8, Massnahme 42) die Verabschiedung eines Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (BBl 2020 8385, 8389) aufgenommen. Ein solcher Aktionsplan wird im Rahmen der Gleichstellungsstrategie 2030 erarbeitet werden.

Zusätzlich haben die verschiedenen Massnahmen während der Covid-19-Pandemie, wie die Einsetzung einer Task Force "Häusliche Gewalt und Corona" von Bund und Kantonen und diverse Informationskampagnen zu einer Sensibilisierung für die Problematik beigetragen.

Genaue Berechnungen zu den von Gemeinden, Kantonen und dem Bund eingesetzten finanziellen und personellen Ressourcen für die Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt liegen nicht vor. Die im Motionstext erwähnte Studie des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) aus dem Jahr 2013 weist eine Schätzung der Kosten aus, welche in der Schweiz jährlich im Minimum durch Gewalt in Paarbeziehungen und ihre Folgen verursacht werden. Ein massgeblicher Teil dieser Kosten betrifft Ausgaben für die Bekämpfung dieser Gewaltform. Würden hierzu noch die Massnahmen der letzten Jahre, die Ausgaben für die Bekämpfung von allen geschlechtsspezifischen Gewaltformen sowie die Gewaltprävention berücksichtigt, wäre heute von weit höheren jährlich eingesetzten Mitteln auszugehen.

Aus diesen Gründen ist der Bundesrat der Ansicht, dass eine Festlegung der einzusetzenden Mittel in Bezug zum BIP nicht notwendig ist, um geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen und zu verhindern. Zudem hält es der Bundesrat für zielführender, Massnahmen weiterhin nicht anhand eines festen Betrags, sondern aufgrund des tatsächlichen Bedarfs zu ergreifen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3770	n	Mo. Gafner. Meldeverfahren für Pflanzenstärkungs- und Pflanzenschutzmittel auf Basis von natürlichen Produkten			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, analog den Meldeverfahren in Deutschland und Frankreich für Pflanzenstärkungs- und Pflanzenschutzmittel auf der Basis von natürlichen Produkten oder Rohstoffen, ein entsprechendes, spezifisches Verfahren einzuführen.					
Begründung	Es ist wichtig, dass Produkte zur Stärkung oder zum Schutz von Pflanzen auf der Basis von natürlichen Rohstoffen oder Materialien, wie Pflanzenextrakte, Aktivkohle oder ähnliche Stoffe in einem spezifischen, einfachen Meldeverfahren registriert werden können. In Deutschland und Frankreich sind entsprechende Verfahren in Kraft gesetzt und diverse Pflanzenstärkungs- und Pflanzenschutzmittel auf der Basis von natürlichen Rohstoffen oder Produkten zugelassen und zentral gelistet worden. Es ist daher wichtig, dass solche Produkte auch in der Schweiz gesondert registriert werden können. Es gilt auch zu verhindern, dass die inländische Landwirtschaft und der Gartenbau gegenüber jenen im Ausland benachteiligt werden. Diese naturnahen Pflanzenstärkungs- und Pflanzenschutzmittel haben für den Anwender, wie auch für die Umwelt relevante Vorteile, daher sind für solche Produkte rasch spezifische Verfahren vorzusehen, damit sie auch in der Schweiz vermarktet und eingesetzt werden können. Es ist im Interesse eines nachhaltigen Pflanzenbaus, solche naturnahe Pflanzenschutz- und Stärkungsmittel nutzen zu können.					

Stellungnahme Gemäss der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161) sind Produkte als Pflanzenschutzmittel zu verstehen, wenn sie dazu bestimmt sind, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Krankheiten und Schädlingen zu schützen, unerwünschte Pflanzen zu vernichten oder in ihrem Wachstum zu hemmen sowie in einer anderen Weise als Nährstoffe das Wachstum der Pflanzen zu beeinflussen. Die PSMV ist mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 harmonisiert, die die Vermarktung dieser Produkte in der EU regelt.

Für Pflanzenschutzmittel besteht grundsätzlich eine Zulassungspflicht. Diese Regelung ermöglicht es, die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor dem Inverkehrbringen und der Verwendung eines Produkts zu beurteilen und geeignete Massnahmen zu treffen.

Um Pflanzenschädlinge zu bekämpfen, sind die in Pflanzenschutzmitteln verwendeten Wirkstoffe, egal ob sie natürlichen Ursprungs sind oder durch chemische Synthese gewonnen wurden, biologisch aktiv. Alle diese Substanzen können daher Nebenwirkungen auf Nichtzielorganismen haben, die bekannt sein müssen, bevor ein Produkt bewilligt wird.

Diese Risiken sind jedoch bei einigen Substanzen nur sehr gering. Diese sogenannten Grundstoffe werden in der Pflanzenschutzmittelverordnung separat geregelt. Produkte, die ausschliesslich solche Grundstoffe enthalten, unterliegen nicht der Zulassungspflicht und müssen lediglich bei der Zulassungsstelle gemeldet werden.

Um die Verwendung bestimmter "wenig bedenklicher Naturprodukte" zu erleichtern, hat Frankreich eine Liste der "natürlichen Substanzen, die als Biostimulanzien eingesetzt werden können" erstellt. Die darin aufgelisteten Stoffe sind von der zuständigen Behörde daraufhin zu prüfen, ob sie keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt haben. Produkte, die Stoffe enthalten, die in dieser Liste aufgeführt sind, dürfen ohne Bewilligung in Verkehr gebracht werden. Als Pflanzenstärkungsmittel gelten in Deutschland Stoffe und Gemische, die ausschliesslich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesundhaltung der Pflanze zu dienen, soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel der Definition der EU-Verordnung Nr. 1107/2009 sind. Pflanzenstärkungsmittel müssen angemeldet werden, bevor sie in den Verkehr gebracht werden. Die Behörde prüft, ob es sich um ein Pflanzenstärkungsmittel handelt und ob keine schädlichen Wirkungen zu erwarten sind.

Die Bestimmungen für wenig bedenkliche Naturprodukte in Frankreich und die für Pflanzenstärkungsmittel in Deutschland entsprechen der Praxis in der Schweiz für Produkte, die Grundstoffe enthalten. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Bestimmungen zu den Grundstoffen bereits das Inverkehrbringen von Produkten, deren Stoffe ein sehr geringes Risiko darstellen, erleichtern. Es besteht also kein Anlass, eine neue Produktkategorie einzuführen. Dies würde den Vollzug der Gesetzgebung und die Marktüberwachung unnötig erschweren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3779	n	Mo. Maitre. Die Krankenversicherer sollen dem BAG genau, vollständig und kostenlos Daten liefern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit die Krankenversicherer gemäss der anwendbaren Gesetzgebung dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) genau, vollständig und kostenlos die Daten zur Verfügung stellen, die das BAG zur Verfolgung der Gesundheitskostenentwicklung und zur Aufsicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung benötigt.

Begründung Seit dem 1. Januar 2008 haben das BAG und das Bundesamt für Statistik (BFS) regelmässig Verträge über die Datenlieferung geschlossen, zuerst mit dem Verband Santésuisse, danach mit dem Unternehmen SASIS AG, dessen einzige Aktionärin die Santésuisse ist. Die jährlich an die SASIS AG bezahlten Honorare belaufen sich auf rund 240 000 Franken inklusive Mehrwertsteuer.

In seinen Antworten auf die Interpellationen 21.3070 und 21.3071 schreibt der Bundesrat, dass die Dienstleistungen der SASIS AG aus der Validierung und Formatierung der Daten zum Gesundheitssystem bestehen. Er präzisiert aber nicht, ob diese Daten dazu dienen, die Gesundheitskostenentwicklung zu verfolgen und die Aufsicht über die Krankenversicherungen auszuüben, oder nur einem dieser zwei Ziele.

Der Bundesrat fügt an, dass das BAG "gemäss den seit 2000 bestehenden Rechtsgrundlagen (Art. 28 Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung [KVV; SR 832.102]) versucht, eigene Kapazitäten zu entwickeln, um einerseits die für seine Aufsichtstätigkeit erforderlichen Daten zu erheben und andererseits die Kostenentwicklung zu verfolgen. Die Versicherer waren jedoch der Ansicht, dass die Rechtsgrundlage dafür unzureichend ist. Sie stellten daher die für die Aufsicht erforderlichen Daten bereit, lehnten aber die Lieferung ausführlicherer Daten ab, die den Aufbau eines Kostenmonitorings ermöglicht hätten. In der Zwischenzeit haben die Eidgenössischen Räte mit dem Bundesgesetz vom 19. März 2021 über die Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Bundesblatt 2019 5397) die gesetzlichen Grundlagen so präzisiert, dass erweiterte Datenlieferungen möglich sein sollten. Die Lage ist damit geklärt, aber das BAG ist weiterhin auf die Zusammenarbeit mit der Firma SASIS angewiesen, da die im März 2021 verabschiedeten Rechtsgrundlagen ihm nicht ermöglichen, alle für die Entwicklung des Kostenmonitorings notwendigen Daten kostenlos zu beziehen, wie es dies möchte."

Indem der Bundesrat diese Situation akzeptiert, vertritt er de facto die Ansicht, dass sowohl die aktuell noch geltende Rechtsgrundlage als auch diejenige, die am 19. März 2021 vom Parlament verabschiedet wurde, unzureichend sind, um das verfolgte Ziel zu erreichen, und dies trotz dem klaren Wortlaut der anwendbaren Gesetzgebung.

Stellungnahme Der Bundesrat geht mit dem Motionär einig, dass die Datenlieferung durch die Versicherer gewährleistet sein muss, damit das Bundesamt für Gesundheit (BAG) seine Aufgaben erfüllen kann. Gestützt auf Artikel 35 Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVG, SR 832.12) und 28 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) erhebt das BAG bereits heute bei den Versicherern anonymisierte Daten zu allen Versicherten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Das BAG nutzt diese Daten, um die ihm zugewiesenen Aufgaben gemäss KVG zu erfüllen und die allgemeine Kostenentwicklung in der OKP zu überwachen. So sind die Versicherer bereits heute verpflichtet, die Daten zu ihrer Verwaltungstätigkeit und Prämienberechnung genau, vollständig und kostenlos zu liefern.

Die eidgenössischen Räte haben mit dem Bundesgesetz vom 19. März 2021 über die Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (BBl 2021 664) die gesetzlichen Grundlagen zur Datenweitergabe präzisiert. Die Versicherer sind verpflichtet, dem BAG die Daten weiterzugeben, die dieses zur Überwachung der Kostenentwicklung, zur Analyse der Wirkungen des Gesetzes und schliesslich zur Evaluation des Risikoausgleichs benötigt. Dazu werden die Daten standardmässig in aggregierter Form und, wenn dies für die jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, individuell erhoben. Die Erhebung von anonymisierten Individualdaten, die eine vertiefte Analyse der Auswirkungen des KVG und eine genauere Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen ermöglichen würden, ist daher auf die im neuen Gesetzesartikel genannten drei Bereiche beschränkt. Die Erhebung deckt nicht den gesamten Analysebedarf. Die von der SASIS AG weitergegebenen Daten sind daher immer noch eine wichtige Ergänzung, auf die das BAG weiterhin angewiesen ist, wie auch in der Antwort auf die Interpellation 21.3070 Maitre ausgeführt wurde. Wie in seiner Stellungnahme vom 21. August 2019 (BBl 2019 5925, S. 5930) betreffend die parlamentarische Initiative Eder 16.411 dargelegt, behält sich der Bundesrat vor, erneut an das Parlament zu gelangen und zu beantragen, dass seine Kompetenzen in diesem Bereich wieder erweitert werden. Derzeit ist jedoch die mit der SASIS AG gefundene Lösung sinnvoll und effizient.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3780	n	Mo. Feller. Kündigung des Vertrags zwischen der Sasis AG und dem BAG, um die Unvoreingenommenheit des Bundes sicherzustellen und Interessenkonflikte im Gesundheitssystem zu vermeiden			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit der Vertrag über die Datenlieferung zwischen dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) und der SASIS AG gekündigt wird.

Begründung Seit dem 1. Januar 2008 haben das BAG und das Bundesamt für Statistik (BFS) regelmässig Verträge über die Datenlieferung geschlossen, zuerst mit dem Verband Santésuisse, danach mit dem Unternehmen SASIS AG, dessen einzige Aktionärin die Santésuisse ist.

Der letzte Vertrag wurde im November 2019 unterzeichnet, mit rückwirkender Gültigkeit ab dem 1. Juni 2019. Er gilt für vier Jahre, also bis zum 31. Mai 2023. Die jährliche Vergütung an die SASIS AG beläuft sich auf rund 240 000 Franken inklusive Mehrwertsteuer.

Das BAG übt die Aufsicht über die Krankenversicherer aus. Zudem hat es den Auftrag, die Gesundheitskostenentwicklung zu verfolgen. Es spielt für die Steuerung des Gesundheitssystems eine zentrale Rolle. Das BAG ist deshalb nicht nur verpflichtet, unvoreingenommen zu sein, sondern auch, gegenüber den verschiedenen Akteuren des Gesundheitswesens (Ärztinnen und Ärzte, Spitäler, Kantone usw.) seine Unvoreingenommenheit zu beweisen. Ausserdem ist es wichtig, dass das BAG jegliches Risiko eines Interessenskonflikts vermeidet.

Indem das BAG ein privates Unternehmen, dessen Besitzer ein Krankenversicherungsverband ist, für den Erhalt von Daten über das Gesundheitssystem bezahlt, entfernt es sich weit von seiner Pflicht zur Unvoreingenommenheit.

Liest man die Antworten des Bundesrates auf die Interpellationen 21.3070 und 21.3071, versteht man nicht, ob die Daten, die von der SASIS AG an das BAG geliefert werden, der Verfolgung der Gesundheitskostenentwicklung und der Ausübung der Aufsicht über die Krankenversicherer dienen oder nur einer dieser zwei Aufgaben. Falls die Daten auch der Aufsicht über die Krankenversicherer dienen, würden wir uns in einer Situation befinden, die so neu ist wie absurd: Die Aufsichtsbehörde (das BAG) muss die Beaufsichtigten (die Krankenversicherer) dafür bezahlen, um sie beaufsichtigen zu können.

Zur Erinnerung: Die SASIS AG gehört der Santésuisse, der nur ein Teil der Krankenversicherer angehört. Die SASIS AG scheint also einen Teil der Daten, die sie gegen Bezahlung dem BAG liefert, von den anderen Versicherern, die nicht Teil der Santésuisse sind, auf eine Art zu sammeln, die aus praktischer und finanzieller Sicht Fragen aufwirft.

Diese Situation ist völlig unbefriedigend.

Stellungnahme Gestützt auf Artikel 35 Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG, SR 832.12) und 28 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) erhebt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) bei den Versicherern anonymisierte Daten in aggregierter Form zu allen Versicherten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Gleichzeitig wertet das BAG Daten aus, die von der Firma SASIS AG aufbereitet werden. Diese zentralisiert die Daten aller beteiligten Krankenversicherer unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem Dachverband. Sie validiert und bereitet die Daten dann so auf, dass sie sich direkt verwerten lassen.

Das BAG nutzt diese beiden Datenquellen, um die ihm zugewiesenen Aufgaben gemäss KVAG zu erfüllen und die allgemeine Kostenentwicklung in der OKP zu überwachen.

Die eidgenössischen Räte haben mit dem Bundesgesetz vom 19. März 2021 über die Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (BBl 2021 664) die gesetzlichen Grundlagen zur Datenweitergabe präzisiert. Die Versicherer sind verpflichtet, dem BAG die Daten weiterzugeben, die dieses zur Überwachung der Kostenentwicklung, zur Analyse der Wirkungen des Gesetzes und schliesslich zur Evaluation des Risikoausgleichs benötigt. Dazu werden die Daten standardmässig in aggregierter Form und, wenn dies für die jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, individuell erhoben. Die Erhebung von anonymisierten Individualdaten, die eine vertiefte Analyse der Auswirkungen des KVG und eine genauere Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen ermöglichen würden, ist daher auf die im neuen Gesetzesartikel genannten drei Bereiche beschränkt. Die Erhebung deckt nicht den gesamten Analysebedarf. Die von der SASIS AG weitergegebenen Daten sind daher immer noch eine wichtige Ergänzung, auf die das BAG weiterhin angewiesen ist, wie auch in der Antwort auf die Interpellation 21.3070 Maitre ausgeführt wurde. Wie in seiner Stellungnahme vom 21. August 2019 (BBl 2019 5925, S. 5930) betreffend die parlamentarische Initiative Eder 16.411 dargelegt, behält sich der Bundesrat vor, erneut an das Parlament zu gelangen und zu beantragen, dass seine Kompetenzen in diesem Bereich wieder erweitert werden. Derzeit ist jedoch die mit der SASIS AG gefundene Lösung sinnvoll und effizient.

Unabhängig davon, wer die Daten erhebt, ist die betreffende Institution unweigerlich von der Qualität der anfänglich von den Krankenversicherern bereitgestellten Informationen abhängig. Bereits in der Stellungnahme des Bundesrates zur Interpellation 21.3070 wurde festgehalten, dass die Kompetenzen und Kapazitäten der Firma SASIS AG zur Aufbereitung dieser Daten seit vielen Jahren etabliert sind. Das Know-how der SASIS AG bietet somit Gelegenheit zur Wirtschaftlichkeit durch die Nutzung vorhandener Synergien.

Aus diesen Gründen ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, den Vertrag mit der Firma SASIS AG aufzulösen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3795	n	Mo. Herzog Verena. Marktrückzüge von bewährten und günstigen Arzneimitteln stoppen. Versorgungssicherheit besser berücksichtigen			-	X

Eingereichter Text

1. Der Bundesrat wird beauftragt, das EDI anzuweisen, die laufenden Überprüfungen 2021 für die Arzneimittel der Spezialitätenliste per sofort zu stoppen, bei denen sämtliche Präparate einer Einheit (bzw. Gamme) unter einem Fabrikabgabepreis von 20 Franken liegen. Die Preise sollen bis zum Vorliegen einer angepassten Regelung auf dem Niveau von 2018 belassen werden.
2. Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 65 d Absatz 1 KVV (SR 832.102) so anzupassen, dass die periodischen Überprüfungen der Arzneimittelpreise ab 2022 effizient, differenziert und wirtschaftlich sinnvoll erfolgen und dass auch die Versorgungssicherheit und die Unabhängigkeit vom Produktionsstandort Asien berücksichtigt werden. Bei fehlender gesetzlicher Grundlage zur Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, insbesondere in Notlagen, ist das KVG entsprechend anzupassen.
3. Wenn sämtliche Arzneimittel einer Einheit (bzw. Gamme) einen Fabrikabgabepreis von 20 Franken unterschreiten, sollen die Überprüfungen der Arzneimittelpreise entfallen, zumindest aber nur alle zehn Jahre (anstatt wie heute im Dreijahresrhythmus) erfolgen. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Begründung Versorgungsstörungen und Marktrückzüge, insbesondere bei kostengünstigen Arzneimitteln, nehmen seit Jahren zu. Die Corona Pandemie hat diese Lage drastisch verschärft. Innerstaatliche Eingriffe in die Preisbildung bei "well established use", Generika und patentabgelaufenen Arzneimitteln, wo der Wettbewerb funktioniert und sogar Parallelimporte möglich sind, schaden der Patientenversorgung in der Schweiz.

Im Rahmen der laufenden Überprüfung der Arzneimittelpreise stellt das BAG im Bereich kostengünstiger Arzneimittel nun erneut Preissenkungen in Aussicht, die gewisse Produkte unwirtschaftlich machen. Die Industrie muss für den kleinen Schweizer Markt einen hohen Aufwand leisten, der teuer ist (z.B. Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren, Gebühren von Swissmedic, wiederkehrender Aufwand für Dreijahresüberprüfungen des BAG, dreisprachige Packungsbeilagen, hohe Personalkosten etc.). Heute kostet beispielsweise der Kindersirup gegen Schmerzen und Fieber mit einem seit 65 Jahren bekannten Wirkstoff eines Herstellers, der in Frankreich produziert, in der Schweiz 1,22 Franken (ex Factory). Weitere Preissenkungen sind nicht mehr wirtschaftlich.

Um weitere Marktrückzüge zu verhindern, sind als Sofortmassnahme zu Gunsten der Versorgung der Bevölkerung die Preisüberprüfungen für Arzneimittel zu stoppen, bei denen sämtliche Präparate einer Einheit (bzw. Gamme) unter einem Fabrikabgabepreis von 20 Franken liegen. Die Preise sind bis zum Vorliegen einer angepassten Regelung auf dem Niveau von 2018 zu belassen. Damit wird die Versorgungssicherheit in der Schweiz mit kostengünstigen Arzneimitteln der Grundversorgung auf dem heute schon tiefen Niveau stabilisiert, statt sie noch mehr zu verschlechtern.

Mit der Medikamentenüberprüfung beschäftigt das BAG derzeit Personen in einem Beschäftigungsrat von 600 Stellenprozent, ab 2023 werden es 750 Stellenprozent sein mit Personalkosten von knapp 1,4 Millionen Franken jährlich. Artikel 65d KVV ist so anzupassen, dass die Überprüfungen bei Arzneimitteln der SL ab 2022 effizient, differenziert und ökonomisch organisiert sind.

Der Bundesrat hat es in der Hand, mit einer einfachen Verordnungsänderung die prekäre Versorgungssituation mit Arzneimitteln schnell und wirksam zu verbessern. Bei fehlender gesetzlicher Grundlage zur Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, insbesondere in Notlagen, ist auch das KVG entsprechend anzupassen.

Stellungnahme 1. / 3. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) überprüft alle Arzneimittel der Spezialitätenliste alle drei Jahre daraufhin, ob sie weiterhin wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind (Art. 65d Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung KVV; SR 832.102). Dabei werden die Arzneimittel der gleichen therapeutischen Gruppe gleichzeitig überprüft (Art. 34d Abs. 1 und 1bis der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV; SR 832.112.31).

Es fehlt heute eine gesetzliche Grundlage, um Arzneimittel aufgrund eines Fabrikabgabepreises von unter 20 Franken von der dreijährlichen Überprüfung auszunehmen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat Art. 32 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zum Ziel, dass die Arzneimittel der Spezialitätenliste die Kriterien der Wirksamkeit, der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit jederzeit erfüllen (BGE 142 V 26 E. 5.4). Die Überprüfung von Arzneimitteln mit einem tiefen Fabrikabgabepreis kann daher nicht per sofort gestoppt werden. Um die Versorgungssicherheit nicht zu gefährden, kann das BAG aber bereits heute eine Preissenkung aussetzen. Das BAG hat entsprechend in den Jahren 2017 bis 2020 in 26 Fällen auf eine Preissenkung verzichtet. Zudem können auch Preiserhöhungen gewährt werden, in den Jahren 2017 bis 2020 wurden 15 entsprechende Anträge der Zulassungsinhaberinnen genehmigt.

Der Bundesrat beabsichtigt im Kostendämpfungspaket 2 eine Regelung (Art. 32 Abs. 3 E-KVG) zu schaffen, die differenzierte Überprüfungen erlauben wird. So wird in der Folge geprüft werden, ob bei sehr günstigen Arzneimitteln auf eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit oder eine Preissenkung verzichtet resp. diese generell weniger häufig geprüft werden sollen als sehr teure und damit kostenrelevante Arzneimittel. Neben dem Fabrikabgabepreis müssen bei unterschiedlichen Überprüfungen aber auch weitere Faktoren, wie der Umsatz, den ein Arzneimittel generiert, beachtet werden. Auch tiefpreisige Arzneimittel unter 20 Franken können in der Summe einen hohen Umsatz erzielen und die obligatorische Krankenpflegeversicherung entsprechend belasten. Die Vernehmlassung des Kostendämpfungspaket 2 wurde Ende 2020 durchgeführt und die Vorlage wird voraussichtlich im Frühling 2022 ans Parlament überwiesen werden.

2. Dem Bundesrat ist bewusst, dass Versorgungsengpässe immer häufiger werden und dies ein Problem darstellt. In seinen Antworten auf die Interpellation 20.3212 Müller Damian "Medikamente, Impfstoffe und medizinische Güter. Wie steht es um die Bundesrat für wirtschaftliche Landesversorgung und der Armeepapothek" und die Interpellation 20.3290 Schneeberger "Fehlende Grundlagen für die Beurteilung der Versorgungssicherheit bei Medikamenten" hat er festgehalten, dass die Konzentration der Produktion von Wirkstoffen und Medikamenten auf wenige asiatische Standorte vorwiegend ökonomische Gründe hat, deren Ursachen bei der globalisierten Wertschöpfungskette liegen. Die daraus resultierenden Versorgungsstörungen sind vielfältig und haben in der Regel globalen Charakter. Trotz hoher Preise im Vergleich zum Ausland ist auch die Schweiz von Versorgungsengpässen betroffen.

Die Versorgungssicherheit ist dem Bundesrat ein grosses Anliegen. Wie er in seiner Antwort zur Motion SGK-S 20.3166 "Erhöhung der Versorgungssicherheit bei Medikamenten und Impfstoffen" ausgeführt hat, ist das BAG zusammen mit Swissmedic, dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung und der Armeepapothek daran, einen Bericht über die Versorgungsengpässe in der Schweiz mit Arzneimitteln zu erstellen. Die darin enthaltenen Massnahmen sollen anschliessend durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe unter Mitwirkung aller betroffenen Stakeholder weiterbearbeitet werden. Der Bundesrat will diese Ergebnisse abwarten und erachtet es nicht als sinnvoll, diesen Arbeiten vorzugreifen und schon vorher Massnahmen wie die Berücksichtigung des Produktionsstandortes bei der Preisfestlegung zu ergreifen. Der Bericht soll bis Ende 2021 dem Bundesrat vorgelegt werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3814	n	Mo. Prezioso. Für eine kohärente Bundespolitik im Kampf gegen sexuell übertragbare Krankheiten			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Methoden zur Prävention von sexuell übertragbaren Infektionen (STI) in den Leistungskatalog der Grundversicherung aufzunehmen, insbesondere die HIV-Prä-Expositionsprophylaxe (HIV-PrEP), Kondome und Femidome oder auch die Impfungen gegen STI, wie jene gegen Hepatitis B oder jene gegen humane Papillomaviren (HPV). Er soll ebenfalls die folgenden bereits im Leistungskatalog der Grundversicherung enthaltenen Leistungen von der Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) befreien: alle STI-Tests, die Mittel zur Postexpositionsprophylaxe, insbesondere die HIV-PEP, wie auch alle Behandlungen von STI.

Begründung Die besten Mittel im Kampf gegen HIV und andere STI sind Informationskampagnen und die Bekämpfung der Stigmatisierung, eine wirksame Prävention, die Frühdiagnose und die schnelle Versorgung der infizierten Personen durch das Gesundheitssystem. Zudem stellt die HIV-PrEP, die kontinuierlich oder intermittierend eingenommen werden kann, ein wirksames zusätzliches Mittel zur Verminderung der Risiken der Übertragung von HIV dar, das sich in der Schweiz bereits als erfolgreich erwiesen hat. Seit 2018 ist die Anzahl Neuinfektionen im Rückgang, insbesondere dank der Verbreitung der PrEP. Dieser Rückgang sollte weitergehen, da das Patent für Truvada endlich abgelaufen ist und somit viel günstigere Medikamente auf den Markt gebracht werden können, lange nachdem sie in Frankreich oder in Deutschland herausgekommen sind.

Auch wenn das gute Nachrichten sind, können wir noch weiter gehen und uns ein Ziel von null HIV-Neuinfektionen bis in einigen Jahren setzen. Die Länder, Regionen und Städte, die den grössten Rückgang an HIV-Neuinfektionen verzeichneten, sind diejenigen mit Gesundheitsprogrammen, mit denen verschiedene Mittel zur Risikoverminderung (Kondome, PrEP, Nichtnachweisbarkeit etc.) sowie zur Erkennung gratis zur Verfügung gestellt werden, der Zugang zu Behandlungen sichergestellt wird und die Stigmatisierung der infizierten Personen bekämpft wird.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Auffassung der Motionärin, wonach vorbeugende Massnahmen und eine rasche Diagnose und Behandlung von HIV-Ansteckungen und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten von grosser Wichtigkeit sind. Gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) werden im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) die Kosten von ärztlichen oder ärztlich angeordneten Massnahmen für die frühzeitige Erkennung oder Vorbeugung von Krankheiten bei besonders gefährdeten Personen übernommen. Die Massnahmen müssen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich (WZW) sein. Sie werden vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) bezeichnet, nachdem die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK) die Erfüllung der WZW-Kriterien geprüft hat.

Aktuell werden bereits die Kosten aller Untersuchungen bei Verdacht, dass eine Ansteckung mit HIV oder einer anderen sexuell übertragbaren Krankheit erfolgt ist, sowie deren Behandlung übernommen. Des Weiteren trägt die OKP die Kosten der Impfungen gegen Hepatitis B und Humanes Papillomavirus (HPV).

Was die HIV-PrEP betrifft, hat der Bundesrat in seinen Antworten auf die Ip. 17.4109 Barrile "Die Präexpositionsprophylaxe ist heute ein wichtiger Bestandteil der HIV-Prävention" und die Ip. 18.3595 Reynard "Präexpositionsprophylaxe. Zugang zu einer wirksamen Massnahme" sowie das Po. 18.3083 Reynard "Wirksame Bekämpfung der Zunahme von HIV-Fällen in der Schweiz" auf die damals noch ausstehende Marktzulassung von Arzneimitteln für den präexpositionellen Einsatz hingewiesen. Mittlerweile ist ein Originalpräparat und ein kostengünstiges Generikum zur HIV-PrEP zugelassen worden. Die Prüfung, ob die HIV-PrEP als Ganzes (Medikamente, notwendige ärztliche Begleitung und Kontrollen) die WZW-Kriterien erfüllt, ist im Gang.

Für eine Finanzierung von Kondomen durch die OKP fehlen die gesetzlichen Grundlagen, denn sie stellen keine ärztliche oder ärztlich angeordnete Massnahme der medizinischen Prävention dar. Jedoch sind, gestützt auf die Artikel 27, 30 und 31 der Epidemienverordnung (EpV; SR 818.101.1), gewisse Veranstalter, Betriebe und Institutionen verpflichtet, in bestimmten Situationen Kondome für besonders exponierte oder gefährdete Personen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Das KVG sieht die Möglichkeit vor, dass einzelne Präventionsleistungen von der Franchise befreit werden können, wenn diese Rahmen eines kantonalen oder nationalen Programms durchgeführt werden. Eine Befreiung vom Selbstbehalt hatte das Parlament abgelehnt. Die HPV-Impfung ist bereits von der Franchise befreit, weil sie im Rahmen von kantonalen Programmen durchgeführt wird. Falls die Hepatitis-B-Impfungen und die HIV-PrEP im Rahmen von entsprechenden Präventionsprogrammen erbracht werden, kann eine Franchisebefreiung ebenfalls geprüft werden.

Die Anliegen der Motion sind somit grösstenteils entweder bereits erfüllt, oder in Prüfung durch das dafür zuständige EDI. Zudem ist die Evaluation von neuen Leistungen im Hinblick auf eine Kostenübernahme durch die OKP nicht Aufgabe des Bundesrates. Die Beauftragung des Bundesrates zum Einschluss weiterer Leistungen würde folglich dem geltenden Antragsverfahren und der darin eingeschlossenen Bewertung nach den WZW-Kriterien, welches von der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle im Jahre 2008 geprüft und für angemessen befunden worden ist, widersprechen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3829	n	Mo. Schneider Meret. Regelungskompetenz im Tierschutz. Auch bei den Kantonen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes (Art. 2) um eine Zusatzbestimmung zu erweitern, die den Kantonen einen Spielraum für weitergehende (also verschärfte) Regelungen belässt.

Begründung Viele Menschen haben eigene Tiere zu Hause, beobachten sie gerne auf dem Bauernhof, im Zoo, in der Natur oder nutzen sie für die Produktion von Fleisch, Milch, Wolle und anderen Produkten. Ob Nutz-, Heim- oder Wildtier, das Wohl der Tiere während ihrer Lebenszeit ist den meisten Menschen in der Schweiz wichtig. Es ist in Anbetracht der Empfindungsfähigkeit der Tiere essentiell, dass wir mit ihnen, wenn wir sie in irgendeiner Form nutzen, respektvoll, tiergerecht und verantwortungsvoll umgehen.

Dafür haben wir das Tierschutzgesetz, welches auf Bundesebene entsprechende Regeln festlegt. Die Kantone sind verantwortlich, diese Regeln umzusetzen und sicherzustellen, dass sie eingehalten werden. Eine Möglichkeit, die Regeln zum Wohl der Tiere zu verschärfen, haben die Kantone aktuell allerdings nicht.

Dies gilt es zu ändern. In vielen Kantonen wächst der Wunsch, gewisse Umgangsformen mit Tieren nicht mehr zuzulassen. Sie sollen deshalb die Möglichkeit erhalten, tiergerechtere Regeln zu beschliessen und anzuwenden. Die Tierschutzgesetzgebung des Bundes bleibt als Mindestanforderung, die nicht unterschritten werden kann, bindend. Eine solche Anpassung, die den Kantonen eine strengere Regulierung ermöglicht, ist mit Artikel 80 BV vereinbar. Dieser verpflichtet den Bund zur Regelung des Tierschutzes, in der Absicht, Regelungslücken zu verhindern. Er schliesst jedoch die Möglichkeit nicht aus, dem Wunsch einzelner Kantone nach erhöhten Tierschutzstandards nachzukommen.

Stellungnahme Dem Bund wurde 1973 erstmals die verfassungsrechtliche Kompetenz für die gesetzliche Regelung des Tierschutzes verliehen. Die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz an den Bund verfolgte von Beginn an das Ziel, schweizweit denselben Standard und eine einheitliche Anwendung der Tierschutzvorschriften zu gewährleisten.

Gemäss Artikel 80 Absatz 1 BV verfügt der Bund tatsächlich über die alleinige gesetzgeberische Kompetenz im Tierschutzbereich. Das daraus resultierende Bundesgesetz hat umfassenden Charakter und untersagt den Kantonen, ohne anderslautende Bestimmung des Bundes eigenständig materielle Normen in diesem Bereich zu schaffen. Für den Vollzug der Vorschriften sind hingegen die Kantone zuständig (Art. 80 Abs. 3 BV). Sie sind auch am Gesetzgebungsprozess beteiligt, da der Bund sie rechtzeitig über seine Vorhaben informiert und ihre Stellungnahme einholt, wenn ihre Interessen betroffen sind (Art. 45 Abs. 2 BV). Die Bundesgesetzgebung legt strenge Mindestanforderungen fest, die in der ganzen Schweiz gültig sind und - vorausgesetzt sie werden beachtet - das Wohlergehen aller Tiere gewährleisten.

Der Bundesrat erachtet es als nicht wünschenswert, die Einführung von Vorschriften zuzulassen, die von Kanton zu Kanton verschieden sind. Einheitliche Vorschriften garantieren eine einheitliche Umsetzung auf kantonalen Ebene (auch im Strafvollzug); dies ist ein wichtiger Aspekt nicht nur für das Tierwohl, sondern auch für die Rechtssicherheit ihrer Besitzerinnen und Besitzer (insbesondere in Bezug auf ihre Investitionen) und die Glaubwürdigkeit des Gesetzes in den Augen der Öffentlichkeit. Zudem wären kantonal unterschiedliche Anforderungen angesichts der stark vernetzten, kleinen Strukturen der Schweiz ausserordentlich schwierig umzusetzen; dies würde zu unüberwindbaren, kostspieligen Hindernissen führen. So könnten beispielsweise der gewerbliche Tiertransport, die interkantonale Verbringung von Tieren und die Haltung der Tiere, gerade angesichts der kleinen Fläche der Schweiz, bei unterschiedlichen kantonalen Gesetzgebungen problematisch sein.

Die Einführung höherer Qualitätsstandards ist jedoch weiterhin möglich. Dies ist beispielsweise der Fall bei gewissen Labels (die das Tierwohl in den Mittelpunkt stellen) oder speziellen Programmen (besonders tierfreundliche Stallhaltung, regelmässiger Auslauf im Freien usw.), die den Vorteil haben, dass sie dem Hersteller einen Handlungsspielraum belassen.

Aus diesen Gründen erachtet der Bundesrat es als wünschenswert, die aktuellen strengen und einheitlichen Vorschriften im Tierschutzbereich für die gesamte Schweiz beizubehalten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3833	n	Mo. Schneider Meret. Keine lebenden Ponys im Karussell			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Tierschutzverordnung dahingehend anzupassen, dass lebende Equiden nicht mehr in Reitkarussells verwendet werden dürfen.

Begründung Beim stundenlangen Gehen auf enger Kreisbahn, wie es in Ponykarussells üblich ist, werden Sehnen, Bänder und Gelenke von Pferden massiv belastet. Häufig sind die Ponys dabei angebunden, können also auch ihren Kopf nicht frei tragen. Die Ponys gehen meist Nase an Schweif, werden teils ununterbrochen angetrieben. Es heisst: Immer im gleichen Tempo, in der gleichen Haltung, im gleichen Abstand. Lebenszeichen der Karussellpferde sind dabei Störfaktoren. Dass die Ponys abgestumpft sind und oft kaum mehr Reaktionen auf ihr Umfeld zeigen, hält das Karussell am Laufen. Kinderkarussells sind also eine tolle Sache, doch sollten die Kleinen dabei auf bemalten Holzpferden reiten.

Zwar kann sich ein Pferd an Vieles gewöhnen, wie beispielsweise Polizei- oder Stuntpferde zeigen, doch während diese Tiere starken Reizen in gezielten Dosen ausgesetzt sind, verbringen Manegen-Ponys meist mehrere Tage am Stück auf Volksfesten, laufen täglich mehrere Stunden im Rondell und der Lärm von Fahrgeschäften, ständig wechselnden Menschen und die Enge in der Manege sind permanente Stressfaktoren. Während einige Tiere resignieren und apathisch werden, befinden sich andere im Dauerstress. Diese Form der "Bewegung" ist weder art- noch tiergerecht und hat in einer modernen Gesellschaft, die Tiere als fühlende Lebewesen anerkennt, nichts mehr verloren.

Stellungnahme Die Bundesgesetzgebung enthält bereits zahlreiche Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere. Die allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455) und der dazugehörigen Verordnung (Tierschutzverordnung, TSchV; SR 455.1) legen umfassende Vorschriften darüber fest, wie Tiere gehalten werden dürfen. Diese betreffen auch den Umgang mit Tieren (gemäss den Bedürfnissen der Tiere und ohne Überforderung) sowie die Qualität der Unterkünfte und Gehege, der Fütterung und der Pflege (Art. 3 TSchV). Die Bestimmungen verbieten auch das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren (Art. 4 Abs. 2 TSchG, Art. 16 TSchV). Dies bedeutet insbesondere, dass die Tiere genügend Ruhepausen haben müssen und sie so zu halten sind und mit ihnen so umzugehen ist, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden. Tiere dürfen auch nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein, da dies ihrem Wohlergehen schadet (Art. 12 TSchV).

Diese Verpflichtungen gelten auch für Veranstaltungen wie Ausstellungen, Sportanlässe oder Märkte. Darüber hinaus müssen diese so geplant und durchgeführt werden, dass das Risiko für Krankheiten und Verletzungen möglichst geringgehalten wird und dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder eine Überanstrengung, die in diesem Rahmen auftreten könnten, vermieden werden (Art. 30a TSchV). Solche Veranstaltungen sowie Zoos, Zirkusse (Art. 90 TSchV) und das Verwenden lebender Tiere für Werbung und Tierschauen (Art. 13 TSchG) bedürfen einer Bewilligung. Tierhaltungen, in denen Equiden gehalten werden, müssen von der kantonalen Veterinärfachstelle kontrolliert werden (Art. 213 TSchV).

Weitere Massnahmen gewährleisten einen Umgang, der das Wohlergehen der Tiere möglichst gut gewährleistet: Zum Beispiel müssen Personen, die mehr als fünf Equiden halten, einen Sachkundenachweis erbringen, und wer mehr als elf Equiden gewerbsmässig hält, muss eine Zusatzausbildung nachweisen (Art. 31 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit Art. 197 und 198 TSchV). Schliesslich müssen Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden ihre Tiere in der Tierverkehrsdatenbank registrieren, damit bekannt ist, wo diese sich befinden.

Somit sind die Instrumente, die das Wohlergehen der Ponys in der Schweiz sicherstellen sollen, sehr umfassend. Gemäss den befragten Kantonen stellen Ponys in Karussellen im Übrigen für die Kontrollbehörden kein Problem dar. Bei einer Meldung wird eine Kontrolle durchgeführt, und die Behörde überprüft im konkreten Einzelfall, ob die Bestimmungen der TSchV erfüllt sind. Gegebenenfalls bestehen ausreichende gesetzliche Grundlagen dafür, dass die Behörden individuell kontrollieren, intervenieren und Massnahmen treffen können.

Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass ein spezifisches Verbot von lebenden Ponys in Karussellen nicht notwendig ist.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3834	n	Mo. Schneider Meret. Deutschland macht es vor. Küken töten verbieten!			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Tötung von in der Legehennenindustrie nicht erwünschten männlichen Küken zu verbieten.

Begründung In der Schweiz werden jährlich rund drei Millionen männlicher Küken vergast, weil sie als Nebenprodukte der Eierindustrie keine Verwendung finden. Vor dem Hintergrund des tierschutzrechtlichen Würdeschutzes ist diese Praxis nicht hinnehmbar, dennoch wird diese Praxis seit Jahren aus wirtschaftlichen Gründen toleriert.

Deutschland hat am 20. Mai 2021 endgültig ein Verbot der Kükentötung beschlossen. Dieses tritt per 2022 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind Verfahren einzusetzen, die bei der Geschlechtsbestimmung im Ei ansetzen und teilweise bereits heute eingesetzt werden (z.B. Respeggt, im Schweizer Detailhandel in kleiner Menge erhältlich). Verschiedene Verfahren stehen kurz vor der Markteinführung oder werden bereits verwendet und weiterentwickelt.

Das in Deutschland zu bewältigende Volumen von 45 Millionen Eiern, die männlichen Küken enthalten, ist technisch aktuell noch nicht zu bewältigen, dennoch hat sich Deutschland dazu entschlossen, den Schritt zu wagen und die Industrie zu verpflichten, auf die verfügbaren Alternativen zur Kükentötung umzusteigen. Neben der Geschlechtsbestimmung im Ei gehören auch die Aufzucht von "Bruderhähnen" (weniger Fleischansatz, längere Mast der männlichen Tiere) sowie die Verwendung von Zweinutzungszuchtlinien (Fleisch und Eier statt einseitige Hochleistungszucht) dazu.

In der Schweiz indessen, die sich gerne als Tierschutzvorreiterin sieht, tut sich nichts. Die Schweizer Geflügelindustrie wartet ab und beobachtet die Entwicklung in Deutschland. Es wäre jedoch ihre Pflicht, ihren aktiven Beitrag zur Lösung dieses Problems zu leisten. Stattdessen werden die Produktionszahlen jährlich erhöht und die Tiere weiterhin mittels CO₂, das keinen "humanen" Tod gewährleistet, getötet. Es ist höchste Zeit, gesetzgeberisch Leitplanken zu setzen. Die Schweiz soll ihre Verantwortung wahrnehmen. Sie ist in der perfekten Ausgangssituation, um die noch jungen technischen Verfahren zu erproben und bei der Weiterentwicklung zu unterstützen.

Stellungnahme Alternative Methoden, um das Geschlecht der Küken bereits im Ei zu bestimmen und die männlichen Küken frühzeitig im Brutprozess fachgerecht zu töten, werden in der Schweiz begrüsst. Sie sind allerdings noch nicht für die breite Anwendung in der Praxis eingeführt.

Um die Praxistauglichkeit der alternativen Methoden zu garantieren, müssen verschiedene Kriterien erfüllt sein: Die Geschlechtsbestimmung im Brutei muss frühzeitig erfolgen, darf keine Beeinträchtigung der Tiergesundheit nach sich ziehen und muss in der Lage sein, eine praxisrelevante Anzahl von Bruteiern pro Zeiteinheit zu erfassen und zu selektieren. In diesem Zusammenhang sind Fragen in Bezug auf die praktische Umsetzung des Verbots in Deutschland noch offen. Gemäss deutschem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) werden aktuell wöchentlich rund 60'000 Bruteier identifiziert. Im Verhältnis zu den rund 45 Mio. männlichen Küken, die in Deutschland kurz nach dem Schlüpfen getötet werden, ist diese Zahl noch niedrig.

Solange es in der Praxis keine zuverlässige alternative Methode gibt, ist es nicht angebracht, in der Schweiz ein Verbot zu erlassen, welches noch nicht durchgesetzt werden kann. Sobald dies der Fall ist, wird ein Verbot durchaus geprüft. Die grossen Brütereien in der Schweiz haben sich zudem schon heute bereit erklärt, die neuen Technologien anzuwenden, sobald eine breit umsetzbare Methode für die Geschlechterbestimmung zur Verfügung steht.

Die Infrastruktur für die Schweizer Brütereien wird ausschliesslich im Ausland beschafft. Der schweizerische Eiermarkt ist im Vergleich zu den grossen Agrarnationen in der Europäischen Union zu klein, um für alternative Methoden der Geschlechtsbestimmung eine eigene Forschung zu finanzieren.

In der Schweiz gibt es aber Programme, in denen Bruderhähne (männliche Küken der Legehennen) nicht getötet, sondern aufgezogen werden, obwohl sie sich aufgrund ihres geringen Muskelanteils nicht für die Mast eignen. Der Marktanteil lag 2020 bei rund 1%, was unter anderem am Preis liegen kann. Dieser ist ca. doppelt so hoch wie bei einem konventionellen Poulet. Weiter existieren Programme, bei denen die weiblichen Hühner in der Eierproduktion eingesetzt werden und die männlichen Tiere dennoch für die Mast geeignet sind. Die Hühner dieser Art legen jährlich aber weniger Eier als die ausschliesslich auf die Eierproduktion gezüchteten Tiere.

Trotz positiver Ansätze dieser Programme im Hinblick auf den Tierschutz muss auch beachtet werden, dass aufgrund des langsameren Wachstums der Platzbedarf für die Mast erheblich grösser ist und zudem mehr Futtermittel über einen längeren Zeitraum zur Verfügung gestellt werden müssen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3835	n	Mo. Schneider Meret. Tierschutzverstösse besser ahnden			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die routinemässige, stichprobenhafte Überprüfung von Tierkadavern auf Tierschutzverstösse zu etablieren. Dies soll einerseits im Rahmen der Fleischkontrolle (Art. 30 VSFK), als auch in Entsorgungsbetrieben bzw. Tierkadaversammelstellen (VTNP) geschehen.

Begründung Die Schweiz verfügt über eines der strengsten Tierschutzgesetze der Welt. Dennoch sorgen Skandale in der Nutztierhaltung immer wieder für Besorgnis und schaden dem Ruf der Tierhalterinnen und Tierhalter, die sich vorbildlich an die Gesetzgebung halten. Die Kontrolle zur Einhaltung der Tierschutzverordnung gestaltet sich aufgrund der hohen Anzahl an Nutztierbetrieben und den vergleichsweise geringen Ressourcen der Kontrollinstanzen als schwierig. Es liegt daher nahe, diese Kontrollen durch die Einführung zentralisierter Kontrollmethoden zu ergänzen. Es ist im Sinne aller Tierhalterinnen und Tierhalter, die sich an Recht und Gesetz halten, dass Verstösse durch die Behörden frühzeitig aufgedeckt werden und nicht die ganze Branche in Verruf bringen.

Eine deutsche Studie, die an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover durchgeführt worden ist, hat ergeben, dass an Tierkadavern in Entsorgungsbetrieben bzw. Tierkadaversammelstellen tierschutzrelevante Befunde erhoben werden können, deren Ursachen in dem Haltungsbetrieb liegen, aus dem die betroffenen Tiere stammen. Ähnliche Befunde wurden für Schweine und Rinder auch in Untersuchungen an Falltieren in Österreich festgestellt. Die Autoren der Studien ziehen den Schluss, dass die untersuchten Tiere vor dem Verenden bzw. vor der Tötung oft unnötige Schmerzen und lang anhaltende Leiden erdulden mussten.

Es soll deshalb eine Rechtsgrundlage für Kontrollen von Tierkörpern auf Tierschutzverstösse im Rahmen der Fleischkontrolle (Art. 30 VSFK) als auch in Entsorgungsbetrieben bzw. Tierkadaversammelstellen (VTNP) geschaffen werden. Um die Rückverfolgbarkeit zum letzten Haltungsbetrieb sicherzustellen, wird zudem eine Kennzeichnungspflicht für Tierkörper benötigt.

Stellungnahme In Schweizer Schlachtbetrieben wird bereits heute systematisch kontrolliert, ob Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung vorliegen. Eine vom Schlachtbetrieb bezeichnete verantwortliche Person muss im Rahmen der Eingangskontrolle den Gesundheitszustand der Tiere und die Belange des Tierschutzes überprüfen. Sichtbare Erkrankungen und Verletzungen der Tiere sowie Verstösse gegen den Tierschutz muss die verantwortliche Person unverzüglich der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt des Schlachthofs melden. Vor der Schlachtung erfolgt zudem eine Schlachttieruntersuchung durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt. Diese prüfen, ob den Tierschutzvorschriften Rechnung getragen wird. Im Rahmen der Fleischuntersuchung untersuchen sie die Schlachtierkörper zudem auf Verletzungen. Sämtliche Verstösse müssen von der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt gemeldet werden, wo die erforderlichen Massnahmen ergriffen werden. Der Bundesrat erachtet daher die Forderung der Motion nach routinemässigen, stichprobenhaften Kontrollen in den Schlachthöfen bereits als erfüllt.

Den kantonalen Vollzugsbehörden stehen zusätzlich zur Schlachtier- und Fleischuntersuchung schon heute Möglichkeiten zur Verfügung, um Risikobetriebe zu entdecken. So können sie in der Tierverkehrsdatenbank mit Standardabfragen Risikobetriebe (z. B. auffällig viele als verendet gemeldete Abgänge bei Tieren der Rindergattung) auffindig machen und dort risikobasierte Kontrollen durchführen.

Tierschutzkontrollen in Tierkadaversammelstellen sind abzulehnen, denn sie könnten aus tierseuchenpolizeilicher und hygienischer Sicht problematisch sein und zu einer illegalen ("wilden") Entsorgung der Tierkadaver führen. Dies könnte der Fall sein, wenn die Tierkadaver nur noch zu bestimmten Zeiten bei der Sammelstelle abgegeben werden könnten oder der Zugang administrativ oder finanziell (z. B. durch höhere Entsorgungsgebühren aufgrund neuer Kontrollaufgaben/Infrastruktur) erschwert würde. Zudem würden solche Kontrollen eine systematische Überwachung der Tierkadaversammelstellen und Identifikation der Tierkadaver erfordern. Der Aufbau eines entsprechenden Kontrollsystems wäre für die Kantone und die Tierhaltenden sowohl finanziell als auch administrativ sehr aufwändig. Dies würde einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen im Vergleich zum Ertrag, werden doch beispielsweise gesamtschweizerisch bereits rund 90 % aller toten Tiere der Rindergattung bereits in Schlachtbetrieben auf Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung kontrolliert.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3836	n	Po. Schneider Meret. Keine Werbung für Produkte, die der Ernährungsstrategie der Schweiz widersprechen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird ersucht zu prüfen, wie im Dialog mit dem Detailhandel und anderen wichtigen Akteuren im Ernährungssektor Werbung und Aktionen auf Produkte, welche den Ziele der Ernährungsstrategie des Bundes zuwider laufen, vermieden werden könnte.

Begründung Die Ernährung spielt eine zentrale Rolle für die Gesundheit der Bevölkerung. Gleichzeitig zeigt die aktuelle Ernährungssituation, wie stark unser theoretischer Wissensstand und unser tatsächliches Verhalten voneinander abweichen. Aufgrund dieser Erkenntnisse lassen sich gemäss Ernährungsstrategie des Bundes drei Herausforderungen ableiten, welche als Ziele für die Ernährungsstrategie aufgenommen werden:

1. Ernährungskompetenzen stärken;
2. Rahmenbedingungen verbessern;
3. Lebensmittelwirtschaft einbinden.

Aus den Gesundheitsbefragungen (SGB) 1992 bis 2012 des Bundesamtes für Statistik geht zwar hervor, dass 70 Prozent der Bevölkerung beim Essen darauf achten, was sie essen. Die Ergebnisse von menuCH (2014/2015) zeigen aber, dass viele sich anders ernähren als empfohlen oder die Empfehlungen gar nicht kennen. So konsumiert der durchschnittliche Schweizer rund dreimal so viel Fleisch wie empfohlen. Informationen zur Ernährung müssen daher leicht verfügbar, für jede Person verständlich und im Alltag umsetzbar sein.

Das Ernährungsverhalten lässt sich aber nur dann verbessern, wenn das Umfeld verbessert wird. Einige Hersteller und Anbieter von Lebensmitteln und Mahlzeiten leisten bereits heute freiwillig einen Beitrag zu einer ausgewogenen Ernährung. Die gesunde Essenswahl wird durch die Anpassung der Rezepturen und die Erhöhung des Anteils pflanzlicher Produkte erleichtert. Sie wird aber auch stark von der Werbung beeinflusst. In diesem Licht ist dieses Postulat zu betrachten. Es ist stossend, dass die expliziten Ziele des Bundes zur Erleichterung gesundheitsfördernder Entscheidungen im Detailhandel durch Werbung und Aktionen auf beispielsweise antibiotika- oder hormonbelastetes Fleisch aus Übersee oder für Maxipackungen, die nachweislich die Lebensmittelverschwendung fördern, torpediert werden. Es soll hier daher der im Dialog mit den grossen Akteuren im Detailhandel erarbeitet werden, wie zukünftig solches "Fehl-Nudging" der Konsumierenden unterbunden werden könnte.

Stellungnahme Die Schweizer Ernährungsstrategie soll die Ernährungskompetenzen der Bevölkerung so stärken, dass die Konsumentinnen und Konsumenten eine bewusste Kaufentscheidung treffen können. Nicht vorgesehen ist hingegen eine allgemeine Einschränkung oder gar ein Verbot von Werbung an Erwachsene für "ungesunde" Produkte.

Zur Stärkung der Ernährungskompetenzen der Schweizer Bevölkerung stellt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) verschiedene Informationsmaterialien und die App "MySwissFoodPyramid" zur Verfügung. Ausserdem hat das BLV Empfehlungen und Tipps erarbeitet, die eine gesunde, nachhaltige Ernährung fördern.

Mit der Einführung und dem immer häufigeren Anbringen des Nutri-Score auf Lebensmitteln haben die Konsumentinnen und Konsumenten ein weiteres einfaches Hilfsmittel zur Verfügung, um beim Einkaufen bewusste Entscheide zu treffen. Sie können damit Werbung für zu süsse, zu salzige, zu fettige und zu energiereiche Lebensmittel kritischer beurteilen.

Kinder hingegen benötigen einen besonderen Schutz, da sie für Werbung sehr empfänglich sind. Deshalb hat das BLV bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Ernährungsstrategie Kriterien festgelegt, die darauf abzielen, dass auf freiwilliger Basis weniger Lebensmittelwerbung publiziert wird, die Kinder anspricht. Entsprechende Diskussionen mit der Lebensmittelbranche laufen derzeit und sollten im ersten Halbjahr 2022 zu ersten Ergebnissen führen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.
